



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Hallof, Klaus

## Alte und neue Inschriften aus Olympia III.

aus / from

**Chiron : Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts., 51 (2021). 99-122**

DOI: <https://doi.org/10.34780/2k39-6d92>

**Herausgebende Institution / Publisher:**  
Deutsches Archäologisches Institut

**Copyright (Digital Edition) © 2022 Deutsches Archäologisches Institut**  
Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0  
Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) | Web: <https://www.dainst.org>

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

# CHIRON

MITTEILUNGEN  
DER KOMMISSION FÜR  
ALTE GESCHICHTE UND  
EPIGRAPHIK  
DES DEUTSCHEN  
ARCHÄOLOGISCHEN  
INSTITUTS

*Sonderdruck aus Band 51 · 2021*



DE GRUYTER

## Inhalt des 51. Bandes (2021)

FRANCISCO ARIAS DE HARO – BORJA DÍAZ ARIÑO – ALEJANDRA GUZMÁN ALMAGRO, Una nueva *defixio* latina conservada en el Museo Arqueológico de Linares (Jaén, España) y las *defixiones* con forma de *tabula ansata*

NICOLAI FUTÁS, Eubulos jenseits von Isokrates und Xenophon. Eine Neubewertung im Kontext fiskal- und gesellschaftspolitischer Umbrüche im spätklassischen Athen

TIBOR GRÜLL, «With spiritual writings and Homeric words». A Hypsistarian soothsayer in fourth-century Phrygia

KLAUS HALLOF, Alte und neue Inschriften aus Olympia III

SOPHIE MINON, La langue de la sentence des trois juges de Pellana: une *koina* diplomatique achéenne faiblement éléisée

PETER THONEMANN, Estates and the Land in Hellenistic Asia Minor: An Estate Near Antioch on the Maeander

HANS-ULRICH WIEMER, Coinage and Currency in Ostrogothic Italy: Did Theoderic and his successors have an economic or monetary policy?

JEROEN W. P. WIJNENDAELE – MICHAEL P. HANAGHAN, Constantius *heros* (ILCV 66) – An elegiac testimony on the decline of the Late Roman West

REINHARD WOLTERS, Gab es eine Finanzkrise in den späten Jahren des Augustus? Münzprägung, Soldaten und Finanzströme im frühen Prinzipat

MICHAEL WÖRRLE, Epigraphische Forschungen zur Geschichte Lykiens XIII: Die Weinbergstiftung eines ptolemäischen Burgkommandanten von Limyra

BERNHARD WOYTEK, Die *clades Lolliana*, eine übersehene Legendenvariante auf Denaren des Augustus und das Gelübde *pro salute et reditu* des Jahres 16 v. Chr.

KLAUS HALLOF

## Alte und neue Inschriften aus Olympia III

### 6. Eine Bronzetafel aus Olympia mit dem Beschluss der τρισδικαστῆρες aus Pellene

Die Bronzetafel (Abb. 1) wurde am 1. Dezember 2011 bei den Ausgrabungen des Eleithia-Heiligtums am nordwestlichen Fuß des Kronoshügels in Olympia<sup>1</sup> im Raum Γ in einer Tiefe von –2,16m gefunden. Sie lag in einer späthellenistischen Packung zusammen mit einem Ziegel, einem Klappspiegel sowie einem bronzenen Doppelhenkel.<sup>2</sup>

Die Bronzetafel, jetzt im Magazin des Museums von Olympia (Inv. M 3837), ist 13,8cm hoch, 27,7cm breit, 0,1cm dick. Sie bezeichnet sich selbst Z. 18 als πίναξ. An den vier Ecken und in der Mitte der rechten Seite sind Löcher für die Befestigung der Platte mit Nägeln auf einer hölzernen Unterlage erhalten. Die Platte ist nahezu vollständig; nur am oberen linken Nagelloch ist ein kleines Stück abgeplatzt. Der linke und rechte Rand sind etwas aufgeworfen und eingerollt. Kleinere Fehlstellen und Ausblühungen der Oberfläche beeinträchtigen in Z. 7, Z. 14–15 und Z. 16–17 die Lesung nur unwesentlich. Der Wortlaut ist überall gesichert. BH: 0,005 (o 0,003). ZA ca. 0,002m.

---

Teil I (Nr. 1–4) siehe Chiron 42, 2012, 213–238; Teil II (Nr. 5) Chiron 49, 2019, 173–186. – ALIKI MOUSTAKA hatte die große Freundlichkeit, mit Erlaubnis der Leiterin der 7. Ephorie, GEORGIA CHATZI SPILIOPOULOU, dem Verf. die Edition der während der Grabungen im Eleithia-Heiligtum gefundenen Inschrift zu übertragen und so ihre Aufnahme in das neue Corpus der Inschriften von Olympia (IG VI 1) vorzubereiten. – SEBASTIAN PRIGNITZ hat gemeinsam mit A. MOUSTAKA im Juni 2013 von der Tafel Photographien und eine erste Abschrift genommen und im Juni 2019 die Inschrift erneut revidiert. – Zu größtem Dank bin ich GERHARD THÜR (Wien) und SOPHIE MINON (Paris) verpflichtet, die mir bei den rechtlichen und sprachlichen Problemen der neuen Inschrift in außerordentlichem Maße geholfen haben. SOPHIE MINON legt im selben Band dieser Zeitschrift (S. 123–166) einen umfassenden Kommentar zu Dialekt, Grammatik und Syntax der neuen Inschrift vor. – Die im Folgenden verwendeten Abkürzungen folgen den Empfehlungen der AIEGL (<https://www.aiegl.org/grepiabbr.html>); siehe BE 2020, pp. 652–676.

<sup>1</sup> Der Fund der Inschrift ist kurz erwähnt von G. CHATZI SPILIOPOULOU, *Ηλεκτική Πρωτοχρονία* 15, 2014, 20–41.

<sup>2</sup> Die Fundlage lässt keine Entscheidung darüber zu, ob die Tafel, die *ἱερὸς τῷ Διός* (Z. 18) sein solle, sekundär – höchstwahrscheinlich bereits in der Antike – in das im Eleithia-Heiligtum verschleppt oder ursprünglich dort angebracht worden ist. Letzteres würde ein Indiz dafür liefern, dass das Heiligtum am Fuße des Kronoshügels ebenso wie dieser selbst im 5. Jh. v. Chr. als Teil der Altis angesehen worden ist.



Abb. 1: Bronzetafel aus Olympia (Inv. M 3837) mit dem Beschluss der Dreirichter aus Pellene.

Das Alphabet ist das von Elis (AA, C, ▷D, E, F, I, ⊗Θ, Λ, Μ, Ν, +, Γ, R, S, V, ⊙O, ↓); nach den Buchstabenformen gehört die Inschrift in die erste Hälfte des 5. Jh. v. Chr.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Vgl. zur Paläographie der elischen Inschriften MINON, I.dial. éléennes pp. 276f. Die Formen Λ, Μ, R, V, ↓ kommen erst ab ca. 500 v. Chr. auf, während E vor ca. 450 verschwindet; in dieselbe Zeit fällt auch das Nebeneinander von A und A. – P. SIEWERT (mündliche Mitteilung) möchte die Inschrift enger in das 2. Viertel des 5. Jh. datieren.

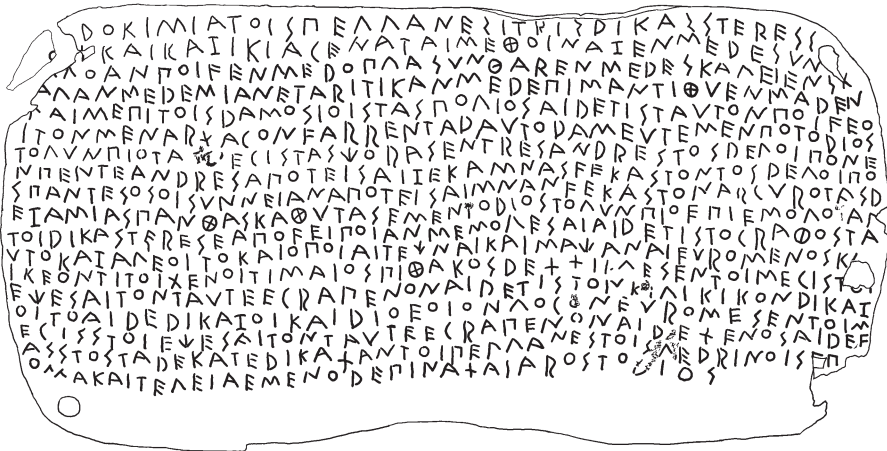


Abb. 2: Umzeichnung der Bronzetafel aus Olympia (Inv. M 3837) mit dem Beschluss der Dreirichter aus Pellene.

s. VI a.     δοκιμία τοῖς Πελλανέσι τρισδικαστέρεσι  
           ῶκκαι καζικία γένεται, με θοινάζεν μεδὲ συν-  
 αλοαν ποιγῆν μεδ' ὄπλα συνφάρεν μεδὲ σκαλείεν σκ-  
 ἄλαν μεδεμίαν ἔταρτικὰν μεδ' ἐπὶ μάντι θύεν μαδέν-  
 5     α αἰ μεπὶ τοῖς δαμοσίοις τὰς πόλιος· αἰ δὲ τις ταύτον ποιγέο-  
 ι, τὸν μὲν ἀρχαγὸν φάρρεν, τὰ δ' αὐτὸ δαμευτέμεν ποτὸ Διὸς  
 τὸλυνπίο, τὰ[ς μ]εγίστας χόρας ἐν τρεῖς ἄνδρες, τὸ[ς] δὲ λοιπὸν ἐ-  
 ν πέντε ἄνδρες· ἀποτεῖσαι ζέκα μνᾶς φέκαστον· τὸς δὲ λοιπό-  
 10     ς πάντες ὅσοι συννεῖαν ἀποτεῖσαι μνᾶν φέκαστον ἀργυρῶ· τὰς δ-  
 ἔζαμίας πάνθας καθυτὰς ἔμεν τὸ Διὸς τὸλυνπίο· ἐπὶ ἔ μολοῖαν  
 τοὶ δικαστέρες ἔ ἀποφείποιαν, με μολῆσαι· αἰ δὲ τις τὸ γράφος τα-  
 ῦτο καζαλέοιτο καὶ ὅποια τέχνηαι καὶ μαχανᾶι εὐρόμενος κα[ζ]-  
 ικέοντι τοὶ ξένοι Τιμαῖος, Πίθακος, Δεξξικλῆς, ἐν τοῖ μεγίστοι  
 15     ἔχεσαι τὸν ταύτε ἔγραπένον· αἰ δὲ τις τὸν Κιλικικὸν δικάζ-  
 οῖτο, αἰ δὲ δικάζοι καὶ δι' ὃ ἔ οῖον λόγον εὐρομες, ἐν τοῖ μ-  
 εγίσστοι ἔχεσαι τὸν ταύτε ἔγραπένον, αἰ δὲ ξένος, αἰ δὲ φ-  
 ασστός· τὰ δὲ κατεδίκαζαν τοὶ Πελλανῆς τοῖς Λεδρίνοις ἐπ[ί]ν-  
 ομα καὶ τέλεια ἔμεν. ὁ δὲ πίναξ <ἔ>α ἱαρὸς τὸ Διὸς.

2 sic potius quam ὄκκαι κ' ἄζικία aut κ' ἄζικία || 10 fin. μολ<έ>οιαν HALLOF || 12 εὐρόμενοι (Σ = iota Achaeum) ΜΙΝΟΝ || 15 med. vel δι' ὃ ἔ οῖον λόγον || 18 ΓΙ'Α+Α tab.; πίναξ ἄ ΜΙΝΟΝ.

«Beschluss der ›Dreirichter‹ der Pellaneis:

<sup>2</sup>Wenn die Verurteilung geschehen ist, soll an Mahlen teilnehmen oder gemeinsame Versammlung (?) machen oder Waffen gemeinsam tragen oder Ackerland (?) beackern (?), das der Hetairie gehört, oder beim Seher opfern niemand, außer bei den öffentlichen (Sehern?) der Stadt. <sup>5</sup>Wenn einer hiervon (etwas) tut, soll der Anführer (in Verbannung) gehen; sein Vermögen konfisziert werden zugunsten des Olympischen Zeus: die größten Grundstücke vor (einer Kommission von) drei Männern, das Übrige vor (einer von) fünf Männern, <oder> als Strafe zahlen zehn Minen jeder; die anderen alle, so viele dabei wären, (sollen) als Strafe zahlen eine Mine jeder an Silber; die Strafgeelder (sollen) alle geweiht sein dem Olympischen Zeus. <sup>10</sup>Weiters (?), ob prozessieren die Richter oder ablehnen, (darüber) soll kein Prozessieren sein. <sup>11</sup>Wenn einer diese Schrift beschädigt und, nachdem sie herausgefunden haben, durch welche List und Tücke (er das tat, ihn) verurteilen die Fremden Timaios, Pithakos, Dextikles, soll er in dem Schwersten gehalten sein von dem, was hier geschrieben ist. <sup>14</sup>Wenn einer der ›Kilikischen‹ prozessiert (und) wenn (ihnen) aber (dabei einer) Recht spricht und wir herausgefunden haben, durch was und durch welche Rede (er das tat), soll er in dem Schwersten gehalten sein von dem, was hier geschrieben ist, ob (er) Fremder (ist oder) ob Bürger. <sup>17</sup>Was die Pellaneis als Verurteilung den Ledrinern gefällt haben, soll gesetzeskonform und gültig sein. <sup>18</sup>Diese Tafel soll sein heiliger (Besitz) des Zeus.» (Übersetzung: HALLOF und THÜR)

In der Inschrift sind zwei beteiligte Gemeinwesen genannt: die Pellaneis (Z. 1. 17) und die Ledrinoi (Z. 17).

Nur kurz ist die Frage zu erörtern, ob es sich bei den Pellaneis um Dreirichter aus Pellene in Achaia oder auch aus Pellana in Lakonien handeln könnte. Letztere (ἡ Πελλάνα),<sup>4</sup> eine kleine Ansiedlung 10km nordöstlich von Sparta (von Strabo VIII 7, 5 [p. 386] als Λακωνικὸν χωρίον bezeichnet), die mit zwei anderen Gemeinden, Belbina und Aigys, eine Tripolis bildete, ist nur eine regionale Größe. Man wird daher ernsthaft nur die achäische Stadt Pellene (ἡ Πελλήνη)<sup>5</sup> in Betracht ziehen, die mehr

<sup>4</sup> HANSEN – NIELSEN, Inventory Nr. 341 (SHIPLEY). Strabo VIII 7, 5 [p. 386] nennt sie τὰ Πέλλανα. Vor Konfusion zwischen Παλλήνη und Πελλήνη warnt bereits Steph. Byz. π 93 ed. BILLERBECK: ἡ μὲν Πελλήνη δύο μόνα ἔθνικα ἔχει ... ἡ δὲ Παλλήνη διὰ τοῦ ἄ τέσσαρα, Παλληνεύς, Παλλήνιος, Παλληναῖος, Παλληνήτης. – Zwischen diesem lakonischen Pellana und Olympia gibt es immerhin eine Beziehung in Gestalt des Olympiasiegers im Faustkampf der Knaben Philippos, eines Azanen aus Pellana (Pausan. VI 8, 6). Sein Sieg fällt in die Jahre 444, 440 oder spätestens 436 v. Chr. (MORETTI, Olympionikai Nr. 529). Seine Statue in Olympia stammt von der Hand des berühmten Myron (DNO 744).

<sup>5</sup> HANSEN – NIELSEN, Inventory Nr. 240 (MORGAN und HALL); K. FREITAG, Der Golf von Korinth, 1999, 250–256; RIZAKIS, Achaïe III pp. 255–271. Das Ethnikon nach Steph. Byz. π 93 (s. Anm. 4) Παλληνεύς und Πελλήνιος, aber es ist auch Πελληναῖος bezeugt. In den älteren Texten erscheint durchgehend Πελληνεύς, Thuc. II 9, 2; IG II/III<sup>2</sup> 1388 Z. 34 aus dem Jahr 398/397 (aber derselbe Stifter wird in einer anderen Inventarurkunde als Πελλα[νεύς bezeichnet, IG II/III<sup>2</sup> 1386 Z. 6). Aus viel späterer Zeit (262/251 v. Chr.) ist ein *foedus Delphorum et Pella-*

als 90 km von Olympia entfernt nach Nordosten liegt. Direkte Beziehungen zwischen Pellene und Olympia sind bislang nicht bezeugt (die *Πελλανείς* erscheinen nur in einer Weihung des Achäischen Bundes für Damon aus Patras, I.Olympia Suppl. 54 Z. 5 aus dem Jahre 122 v. Chr.). Immerhin kennen wir aus dem 6. und 5. Jh. einige Olympiasieger aus Pellene.<sup>6</sup> Vor allem aber zeigt, wie *ΜΙΝΟΝ* hervorhebt, die neue Urkunde keine der für den lakonischen Dialekt typischen Phänomene.

Sicher zu bestimmen ist dagegen der Ort Ledrinoi,<sup>7</sup> 120 Stadien von Olympia und 180 von Elis entfernt, beim heutigen Pírgos ca. 17 km westlich von Olympia gelegen; nach Pausanias «früher ein *πόλισμα*», von dem zu seiner Zeit nur noch wenige Häuser und ein Artemistempel vorhanden waren. Eine Weihung auf einem in Olympia gefundenen Bronzesieb, I.Olympia Suppl. 207 [*ΜΙΝΟΝ*, I.dial. *éléennes* 47]: *ἱερὸν τῷ Διός, Λεδρίνον* («Heiliger Besitz des Zeus. [Weihgeschenk] der Ledrinoi»), nach den Buchstabenformen von SIEWERT zwischen 525 und 475 v. Chr. datiert, bezeugt, dass die Gemeinde damals eigenständig war. Das hat sich später geändert, denn nach Xenophon (Hell. III 2, 30) war Letrinoi zur Zeit des Elisch-Spartanischen Krieges um 400 v. Chr. eine Periökenpolis von Elis. Die ursprüngliche Schreibweise des Namens (*Λεδρίνοι*), die sich auch noch in den Xenophon-Handschriften findet (Hell. IV 2, 16: *Λεδρίνων* codd., *Λετρίνων* corr. SCHNEIDER), wird durch die neue Inschrift bestätigt.

Die Entfernung zwischen Pellene und Ledrinoi beträgt etwa 95 km. Über irgendwelche Beziehungen zwischen den beiden Poleis war bislang nichts bekannt.

Die Inschrift weist eine Überschrift und einen Schlussvermerk über Rechtskraft und Publikation auf, die dem Beschluss der Dreirichter vor- und nachgeschaltet sind. Diese Teile gehören zweifellos der elischen Redaktion. Der eigentliche Beschluss sollte im genuin achäischen Dialekt verfasst sein, und wenn elische Formen vorhanden sind, sollten diese auf das Konto des Schreibers gehen. Das Problem ist, dass wir den alt-achäischen Dialekt kaum kennen, aus dem Mutterland fast überhaupt nicht, aus

---

*nensium* erhalten (Dial. graec. ex. 328a; Staatsverträge III 558). – Pellene wird als *πόλις* genannt bei Xen. Hell. VII 4, 18 (ή *πόλις τῶν*) *Πελλαν[έων]* vielleicht auch zu ergänzen in dem attischen Ehrendekret IG II/III<sup>3</sup> 1, 304 Z. 15 aus den Jahren 345/344 und 344/343, in dem *πρέσβεις* genannt sind). Sie ist wohl durch Synoikismos der kleineren Gemeinden Pellene, Mýsaion, Kyros, Aristonaitai (Hafen), Poseidion und Olouros entstanden.

<sup>6</sup> Der früheste ist *Φανᾶς Πελληνεύς*, der erste Dreifachsieger in der Geschichte von Olympia, dessen erster Sieg Ol. 67 = 512 v. Chr. fällt, MORETTI, *Olympionikai* Nr. 142–144; erst Ol. 80 = 460 v. Chr. folgt als nächster Pellene Sostratos, Sieger im Stadionlauf der Knaben (MORETTI Nr. 263). Für die geringe Präsenz der Achäer bei den Spielen liefert Pausan. VII 17, 6 ein Aition.

<sup>7</sup> HANSEN – NIELSEN, *Inventory* Nr. 258. Bei den Autoren stets (oi) *Λετρίνοι* genannt (Xen. Hell. III 2, 30; Pausan. VI 22, 8 [in einigen Codices ist *λεκτρ-* überliefert]; nur bei Lycophr. Alex. 54 ή *Λετρίνα*). – Das Ethnikon ist gleichlautend, aber ebenso wie der Stadtname in den Formen *Λετρίνοι* (Xen. Hell. III 2, 25; IV 2, 16) und *Λεδρίνοι* (I.Olympia Suppl. 207) überliefert. Zum Schwanken *δ/τ* siehe *ΜΙΝΟΝ*, I.dial. *éléennes* p. 333. – Eine andere Form (*Λετρίναῖοι*) bei Pausan. VI 22, 10.



den Kolonien nur in geringem Umfang. Der neue Text ist nun das erste archaische Zeugnis für den Dialekt aus Achaia selbst.<sup>8</sup>

1 Die Inschrift bezeichnet sich selbst als δοκίμια.<sup>9</sup> Das Wort ist bisher nicht belegt, aber offenkundig als das Resultat eines δοκεῖν aufgefasst, d.h. im Sinne von «Beschluss».<sup>10</sup> Gut bezeugt ist dagegen der folgende Dativ plur. eines Ethnikons in der ebenfalls als Überschrift gebrauchten Verbindung (ἅ) φράτρα τοῖς Φαλείοις,<sup>11</sup> womit sowohl der Nutznießer als auch der Urheber der «Entscheidung» (φράτρα) bezeichnet werden kann.<sup>12</sup> Dass die «Dreirichter» in der neuen Urkunde die Urheber der Entscheidung sind, versteht sich von selbst.<sup>13</sup>

Die Form Πελλανέσι stellt sich zu Θεσπιέσι (I.Olympia Suppl. 5 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 15] Z. 5) und Μαντινέσι (I.Olympia 16 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 22] Z. 17); hierzu kommt nun noch als weiterer Beleg die Form -δικαστέρεσι.<sup>14</sup>

<sup>8</sup> S. die umfassende Dialektanalyse von S. ΜΙΝΟΝ, unten S. 123–166. Ich beschränke mich im Folgenden darauf, sprachliche Parallelen in den archaischen Inschriften von Olympia anzuführen.

<sup>9</sup> Alternativ könnte man auch an (τὰ) δοκίμια denken; doch ist diese Nebenform von δοκιμείος (= δοκίμιος, «erprobt, bewährt») sowie ein Adjektiv im neutr. plur. als Überschrift weniger plausibel.

<sup>10</sup> THÜR verweist cum grano salis auf die ebenfalls anderweit unbelegte Form γνοσία, die IG V 2, 262 Z. 15 statt γνώσις im Sinne von «(richterliche) Entscheidung» gebraucht wird; vgl. H. TAEUBER, IPArk p. 82 Anm. 8. In I.Olympia 16 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 22] Z. 19 steht die Form γνοῖα.

<sup>11</sup> Von ΜΙΝΟΝ als «Datif de rubrique» gebucht. – Es folgt in zwei Fällen ein weiteres Ethnikon im Dativ plur. (I.Olympia 9 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 11] Z. 1, I.Olympia 10 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 14] Z. 1: Bündnis bzw. Freundschaftsverträge), in zwei anderen Fällen ein Individualname im Dativ sing. (I.Olympia 11 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 12] Z. 1, I.Olympia 2 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 20] Z. 1: Verträge zwischen Polis und Privatleuten).

<sup>12</sup> ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes pp. 430–432; zu erklären ist dies damit, dass hinter φράτρα die Vorstellung eines partic. pass. steht, wie es in der Tat in dem genannten Sinn in einer Inschrift aus Argos (Dial. graec. ex. 98: φερρέμενα) bezeugt ist. Ähnlich wird man δοκίμια + Dativ vor dem Hintergrund solcher Formeln wie τὰ δεδογμένα τοῖς (e.g. Ἀμφικτίσιν, IG VII 4135 Z. 26) beurteilen dürfen.

<sup>13</sup> Eine vergleichbare Ambivalenz findet sich auch in der Konstruktion φράτρα + Genetiv: I.Olympia Suppl. 1 Z. 1: ἅ φράτρα τῶν Κρονικῶν τοῖ θεοκόλοι «Bestimmung über die Κρονικά (= Opfer für Kronos?) für den Theokolos», und ined. (Inv. B 7962) aus hocharchaischer Zeit (7. Jh. v. Chr.?) mit Bestimmungen über das Heiligtum unter der Überschrift: ἅ φράτρα τῷ Διός.

<sup>14</sup> Belegt sind bislang die Formen: τοῖρ δικασταῖρ (= τοὺς δικαστάς, acc. plur.) in einer Inschrift des 2. Jh. v. Chr. aus Korinth, die ein elisches Dekret für korinthische Richter enthält, SEG 26, 392 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 35] Z. 4; und in Komposita Ἑλλανοζίκας (nom. sing., I.Olympia 2 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 20] Z. 5) und Ἑλλανοδικῶν (gen. plur., I.Olympia 39 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 34] Z. 2). Nicht recht erklärbar und vielleicht nur aus Ἑλλανο-δίκας herausgesponnen ist die Glosse bei Hesych. δ 1810 ed. LATTE s.v. δίκαρ· τοὺς κριτάς· Ἡλείοι («vox a grammaticis e Ἑλλανοδίκας ficta», LATTE; vgl. dazu ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes p. 555). Z. 11 bietet jetzt noch den nom. plur. mit einfachem σ (δικαστέρες).

Auf der Tafel steht τρισδικαστέρεσι und nicht etwa τρισὶ δικαστέρεσι, und somit steht τρισδικαστήρ bzw. τριδικαστήρ<sup>15</sup> als ein weiteres *hapax legomenon* fest. Dass hier in dieser Weise ein Kollegium von drei «Richtern» bezeichnet wird, ist evident (aus viel späterer Zeit sind Bildungen wie τριστάτης<sup>16</sup> und τριάνδρος<sup>17</sup> bekannt). Die Inschrift dürfte der früheste Beleg für «fremde Richter» sein, wie sie besonders aus hellenistischen Urkunden bekannt sind. Die τρισδικαστέρες aus Pellene spielen freilich, wie aus dem Folgenden hervorgeht, eine Rolle, die weit über die von auswärtigen *Schiedsrichtern* hinausgeht. Sie setzen durch Beschluss Strafen fest und verurteilen, und sie bleiben auch nach Beschluss und Verurteilung noch in der Funktion von Höchstmagistraten in Ledrinoi und garantieren so deren Durchsetzung.

Unbestreitbar ist, dass, wie bereits bemerkt, Z. 1 eine Überschrift darstellt, die nicht von den τρισδικαστέρες herrührt. Denn die Richter, die sich Z. 13 als ξένοι bezeichnen, werden kaum von sich selbst als Πελλανεῖς gesprochen haben. Auch Z. 17–18 dürften vielmehr denjenigen gehören, die die Aufzeichnung der Inschrift veranlasst haben, und dafür kommen naheliegend Olympia bzw. Elis in Betracht. Einschränkend ist allerdings zu bemerken, dass die grammatischen Formen nicht zwingend elisch sind, wie es zum Beispiel der Artikel in der Form τοῖρ (statt τοῖς) gewesen wäre; doch ist der Rhotazismus selbst in den älteren Inschriften aus Olympia nicht durchgehend beachtet.<sup>18</sup>

2 Trotz der Beschädigung am linken Rand<sup>19</sup> ist die Buchstabenfolge am Anfang der Zeile sicher: Ο ΚΚΑΙΚΑΙΙΚΙΑ. (Abb. 3)

ὄκκαῖ ist unbelegt.<sup>20</sup> MINON erklärt es als durch doppelte Apokope entstanden: ὄκ(α) κα καὶ → ὄκκ(α) καὶ → ὄκκαῖ. Dorisch ὄκῃ = attisch ὄταν («im Falle dass, sobald») ist gut überliefert, und die Inschrift IG V 1, 962 aus Kotyryta zeigt ὄκκα καὶ

<sup>15</sup> Vgl. die parallelen Formen τρισέλκικτος und τριέλκικτος. Belege für σ ~ σσ bei MINON, I.dial. éléennes pp. 349–352, doch werden Geminata in den Inschriften nicht regelmäßig geschrieben.

<sup>16</sup> τριστάτης als Bezeichnung für einen höheren Offizier wird schol. Hom. Od. III 324 (p. 152, 5 ed. DINDORF) im Plural erklärt als die drei, die auf einem ägyptischen Streitwagen stehen: παρὰ δ' Αἰγυπτίους τρεῖς ἴσαντο, διὸ καὶ τριστάται ἐλέγοντο.

<sup>17</sup> In der späten Inschrift I.Olympia 541 Z. 8 (SEG 16, 286) ist (τρι)άν[δρω die Übersetzung des lateinischen *IIIviro (auro argento aeri flando feriundo)*. Vgl. auch IG VII 89 Z. 3.

<sup>18</sup> THUMB – KIECKERS I § 187, 18; MINON, I.dial. éléennes pp. 345–349.

<sup>19</sup> Am Rand ist ein Splitter der Tafel abgeplatzt, auf dem die linke Rundung des O erhalten ist; die Bruchlinie verläuft durch das antike Nagelloch. Der erste Buchstabe war also links, der zweite (jetzt durch eine weitere kleinere Fehlstelle gestört) und die übrigen rechts von diesem Nagelloch eingeritzt.

<sup>20</sup> Eine Inschrift aus dem äolischen Neandrea bietet οκα κε und ist unter Verweis auf ὄκοσσον ~ ὄππα, ὄππως als äolische Form von ὄπη erklärt worden. Die Inschrift lautet (Dial. graec. ex. ad 734; LSAG [1961] 360f. Nr. 8): ὀνήθεκαν τοεπιστατοκαικε|μεν– –; die Form οκα verschwindet, wenn man mit W. BLÜMEL, Die aiolischen Dialekte, 1982, 232 eine Dualform τὸ ἐπιστάτῳ annimmt.



Abb. 3: Bronzetafel aus Olympia, linke obere Ecke (Z. 1–7).

+ Konjunktiv,<sup>21</sup> wie in der neuen Urkunde. Der Gebrauch des Konjunktivs im Konditionalsatz ist auffällig, da die Urkunde sonst den Optativ verwendet,<sup>22</sup> der eine potentielle Möglichkeit zum Ausdruck bringt (die mögliche Übertretung der verfügbaren Einschränkungen, die mögliche Zerstörung der Schrift usw.), während hier offenbar von einer Tatsache die Rede ist.

Die Buchstabenfolge zwischen ὄκκαι und dem Konjunktiv γένεται bietet drei Möglichkeiten der Worttrennung:

- a) ὄκκαι καζικία γένεται
- b) ὄκκαι κ' ἀζικία γένεται
- c) ὄκκαι κα ζικία bzw. ὄκκαι κ' ἀ ζικία γένεται.

Von den Substantiven ist allerdings bisher nur ἀζικία = ἀδικία «Ungerechtigkeit, Unrecht» bezeugt; sowohl (ἀ) δικία als auch καζικία (= καταδικία<sup>23</sup>) sind unbelegt. Inhaltlich dürfte gegen ἀζικία sprechen, dass hier, wie die folgenden Verbote zeigen, nicht von einer abstrakten Unrechtssituation die Rede sein kann. Gegen δικία und für καταδικία entscheidet, dass die durch den Konjunktiv γένεται geforderte Modalpartikel, wenn die von ΜΙΝΟΝ vorgeschlagene Herleitung das Richtige trifft, in ὄκκαι

<sup>21</sup> z. B. IG V 1, 962 Z. 23–28: καλῆν [δὲ αὐτὸν] καὶ εἰς προεδρίαν ἐν τοῖς [γυ]μνικοῖς ἀγῶσιν, οἷς ἀ [πόλις] τίθητι, ὄκκα καὶ τοὺς ἄλλους προξένους καὶ εὐεργέτας καλῆ; IG XII 1, 694 Z. 17.

<sup>22</sup> s. zu Z. 5–6. Vgl. aber ὄσσα κα ὕσταριν γένωνται, I.Olympia Suppl. 8 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 30], Z. 7–8.

<sup>23</sup> Vgl. Z. 10 καθυτάς, Z. 12 καζαλέοιτο.

bereits enthalten ist. Das Fehlen des Artikels ist dagegen unbedenklich, wie Z. 1 δοκμία zeigt.

Der Satz ὄκκαι καζικία γέναται besagt, dass bei erfolgter καταδικία (γέναται ist conj. aor.) für die Betroffenen die Z. 2–5 von den τρισδικαστέρες formulierten Einschränkungen gelten sollten. Da diese auch ferner, wie Z. 10–17 zeigen, den Fortbestand ihrer Entscheidung garantieren und da sich im ganzen Text keine Zeitangabe findet, war offenbar auch die Dauer der Einschränkungen in ihr Ermessen gestellt.

2–5 Die folgende Auflistung der nach der καταδικία geltenden Einschränkungen wird in Form eines AcI gegeben (das Subjekt μηδένα steht betont an deren Schluss, Z. 4–5); die fünf Glieder sind durch μή / μηδέ miteinander verbunden.

2 θοινάζειν, seltenere Nebenform zu θοινάω, bezeichnet die Teilnahme an einem Mahl (θοίνα<sup>24</sup>) und hat in der Regel den Aspekt eines öffentlichen, gemeinsamen Essens<sup>25</sup> bzw. eines Opfermahles.<sup>26</sup>

2–3 μεδὲ συναλοαν ποιεῖν: Die Lesung des hapax συναλοαν ist sicher und führt auf ein bisher nicht bezeugtes Wort ἢ \*συναλωή (dor. συναλωά). Die Verbindung mit ἄλωά «Tenne»<sup>27</sup> (oder allg. jedes geebnete und bebaute Land, z.B. auch Gärten) liegt nahe. Da es sich aber hier nicht um die Anfertigung (ποιεῖν) einer solchen gemeinsamen Tenne (\*συν-ἄλωά) handeln kann, sollte das Verbot vielmehr für kollektive Handlungen auf derselben<sup>28</sup> erlassen sein, die über die rein landwirtschaftlichen Erfordernisse hinausgingen, vielleicht für ein gemeinsames Ernte- und Opferfest. Möglich wäre auch, dass der zentrale Platz, die Agora von Ledrinoi, ihrer runden Form oder ihres geebneten Bodens wegen als ἄλωά bezeichnet wurde.<sup>29</sup> Die Bezeichnung des Platzes ging auf die Institution über, so wie ἀγορὰν ποιεῖν = eine Versammlung

<sup>24</sup> Das Wort ist bislang in Inschriften aus Elis und Olympia nicht belegt.

<sup>25</sup> Deutlich im Kompositum δημοθοινεῖν, IG IV<sup>2</sup> 2, 841–847.

<sup>26</sup> So in dem Gesetz IG V 2, 3 (IPark 2) Z. 12, das den Teilnehmern an dem Opfermahl im Alea-Heiligtum ein befristetes Weiderecht für ihre Zugtiere einräumt (εἰ μὲ ἐπὶ θοίναν ἥκοντα).

<sup>27</sup> In Athen werden im Monat Posideon (März) τὰ Ἄλωα zu Ehren der Demeter begangen, L. DEUBNER, Attische Feste, 1932, 60–67, die wegen des Termins unmöglich ein Tennen- oder Erntedankfest sein können. F. SOLMSEN, Untersuchungen zur griechischen Laut- und Verslehre, 1901, 109f. hat gezeigt, dass ἄλωά aus ἄλωος weitergebildet wurde, das «fruchtbares, bebautes Land» bedeutet (Hesych. α 3251 ed. LATTE s.v. ἄλουα· κῆποι. <Κύπριοι>).

<sup>28</sup> In diesen Zusammenhang wäre auch zu erwähnen die Glosse bei Suid. σ 1435 ed. ADLER s.v. συναλωνιάζειν καθ' ἕκαστον ἔτος ἐν ἀκμῇ τοῦ θέρους ἐορτὴν ἤγον καὶ θυσίας ἐποίουν: «mit auf der Tenne sein, d.h. einmal im Jahr zur höchsten Sommerzeit das (Ernte-)Fest begehen und opfern». – Eine neue Inschrift aus Larisa, Kernos 29, 2016, 13–51 (BE 2016, 291–293; SEG 65, 376), über die Durchführung der Aloulia, erlaubt Spendensammlungen ἐπὶ τὰς ἄλους; auf den Tennen fanden also durchaus Feiern mit Kulthandlungen statt.

<sup>29</sup> Vgl. λιμὴν («Hafen») = ἀγορά in Thessalien (IG IX 2, 517 Z. 42, als Publikationsort für zwei Königsbriefe und ein Dekret; DITTENBERGER, Syll.<sup>3</sup> 543 Anm. 36 verweist auf Hesych. λ 1033 ed. LATTE s.v. λιμὴν· ἀγορά. καὶ ἐνδιατριβή. Πάφιοι).

abhalten. Das Verbot eines Erntefestes würde ebenso wie ein generelles Versammlungsverbot<sup>30</sup> in die Reihe der Interdiktionen Z. 2–4 passen.

3 μεδ' ὄπλα συνφάρειν = συμφέρειν.<sup>31</sup> Das ‚Waffenarsenal‘ einer Hetairie beschreibt Alkaios Fr. 54 SNELL.<sup>32</sup> Ist hier nur das Verbot des Tragens von Waffen in der Öffentlichkeit gemeint oder vielmehr der Ausschluss vom gemeinsamen Kriegsdienst und damit von einer der wichtigsten Bürgerpflichten?

3–4 μεδὲ σκαλείειν σκάλαν μεδεμίαν ἑταρτικάν: σκαλείειν (σκαλείω) ist die elische Form<sup>33</sup> des Wortes σκαλεύω, einer Nebenform zu σκάλλειν, σκαλίζειν,<sup>34</sup> «graben, behacken». Als Terminus technicus ist ἡ σκαλεία («das Behacken») überliefert. In den attischen Inventarverzeichnissen wird eine σκαλῖς (Hacke oder Schaufel) gelistet.<sup>35</sup> Zu σκαλεύειν gibt es ein Substantiv τὸ σκάλευμα («das Behackte, Gehackte»), und ähnlich sollte auch das bisher nicht bezeugte Wort σκάλα aufgefasst werden, als ein mit Hacke oder Schaufel bearbeitetes Objekt, als Ackerland. PETER SIEWERT wies auf einen zeitlich etwas früheren, noch unedierte Gesetzestext auf einer Bronzetafel aus Olympia hin,<sup>36</sup> wo zu lesen ist: ἔλεος σκαλέφοντα. Das Verbum ist also hier genannt im Zusammenhang mit Marsch- oder Auenland (τὸ ἔλος), das nach dem Zeugnis bereits der homerischen Epen als Weideland benutzt wurde.<sup>37</sup> Dass es mit den σκάλαι eine besondere Bewandnis hatte, die uns nicht recht erschließbar ist, zeigt Z. 7, wo von χῶραι die Rede ist. Es handelt sich bei den σκάλαι offenbar eben nicht um Äcker im üblichen Sinn.

Eine wesentliche Einschränkung wird hier allerdings vorgenommen, indem nicht alle in Kultur genommenen Flächen von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen werden, sondern nur die ἑταρτικαὶ σκάλαι. Auch dieses Adjektiv ἑταρτικός ist neu, bedeutet aber zweifellos dasselbe wie ἑταρικός, «zu einer Hetairie gehörig».<sup>38</sup> MINON erkennt hierin ein vom Verb ἔτα(ι)ρίζω abgeleitetes Adjektiv und verweist auf Z. 14 Κιλικικός, wo dieselbe Endung -ικός vorliegt.

<sup>30</sup> MINON wendet allerdings zu Recht ein, dass man in diesem Fall ἀλῶν συνποιεῖν erwarten würde.

<sup>31</sup> MINON, I.dial. éléennes p. 295.

<sup>32</sup> Vgl. W. RÖSLER, Dichter und Gruppe, 1980, 148–158.

<sup>33</sup> MINON, I.dial. éléennes pp. 396f. zu dieser besonderen elischen Form der verba vocalia.

<sup>34</sup> Nach dem Attizisten Phrynichos gab es im Attischen eine Form mit euphonischem α, ἄσκαλίζειν (LSJ<sup>9</sup> s.v.).

<sup>35</sup> IG II/III<sup>2</sup> 1424a Z. 391, 1425 Z. 396; vgl. Hesych. σ 816 ed. HANSEN s.v. σκαλῖς· σκαφίον.

<sup>36</sup> Inv. B 6073, Z. 3, nach SIEWERT aus dem 3. Viertel des 6. Jh. v. Chr.

<sup>37</sup> II. IV 483; XX 221. Bei der Aufwertung der lokalen koischen Asklepieia zu panhellenischen Festspielen im Jahre 243 v. Chr. wird ἐκ τᾶν [ποθόδων] τοῦ ἔλεος Geld für die Ausgestaltung der Spiele und für die Festgesandtschaften usw. genommen (IG XII 4, 71 Z. 22–23). Vgl. L. ROBERT, À travers d'Asie mineure, 1980, 12f. (SEG 30, 1326).

<sup>38</sup> Zur gelegentlichen Kürzung des Diphthongs -αι- zu -α- s. MINON, I.dial. éléennes p. 309; Belege für ἑταιρεία gibt es in den Inschriften von Elis und Olympia bislang nicht.

Für die kleine Polis Ledrinoi ergibt sich aus dieser Stelle die bemerkenswerte Information, dass ein Teil des öffentlichen Landes in den Händen von Hetairien<sup>39</sup> lag. Allerdings wissen wir über deren Struktur und Funktion in Ledrinoi sonst nichts. Hetairien-Land wurde offenbar auch hier, wie üblich, zur Bearbeitung an Privatleute (Angehörige der Hetairie?) in Pacht gegeben und konnte sowohl durch Pachtzins zum Vermögen der Hetairien als auch durch Naturalabgaben zu den Gemeinschaftsfesten beigetragen haben.

Der Sinn dieser im Zuge der καταδικία vorgenommenen Einschränkung in Bezug auf Hetairien-Land ist nicht ganz klar. Ich hatte zunächst dieser Stelle entnehmen zu können geglaubt, dass hiermit speziell einer Hetairie die wirtschaftliche Grundlage genommen werden sollte, und weiter gefolgert, dass es sich bei den Z. 14 genannten Kilikikoi um eben die Mitglieder dieses inkriminierten Vereins handele und dass die Einschränkungen Z. 2–5 (Mahle, Erntefeiern, Bewaffnung, Seherbefragung), obwohl nur im Falle der σκάλα spezifiziert, sich allesamt auf diese Hetairie beziehen. Deren Mitglieder sollten sich künftig öffentlich machen müssen und nicht mehr im Rahmen ihres Clubs agieren. Diese Spekulationen sind allerdings vom Text nicht wirklich gedeckt.

4–5 μεδ' ἐπὶ μάντι θύεν μαδένα: Verbot von Opfern vor dem μάντις,<sup>40</sup> doch wohl im Zusammenhang mit Opferschau.<sup>41</sup> In Olympia hatte der Seher auch Opferpflichten (Pausan. V 14, 8–11, am Altar des Zeus Olympios),<sup>42</sup> doch sind, wenn Z. 5 richtig verstanden ist, die öffentlichen Opfer der Gemeinde von dem Verbot der Teilnahme nicht betroffen. Der Sinn dieses Verbotes ist nicht klar und hängt auch davon ab, wie man die Ausnahmeregel (αἱ μὴ) Z. 5 versteht.

5 αἱ μὲπ<sup>43</sup> τοῖς δημοσίοις τὰς πόλιος geht parallel mit ἐπὶ μάντι (Z. 4): «nicht beim Seher (opfern), wenn nicht bei den öffentlichen» (scil. Sehern, μάντεσσι). Es gab demnach μάντεις, die in irgendeiner Weise durch öffentliches Verfahren gewählt oder für öffentliche Aufgaben der Polis zuständig waren. Wegen θύειν wird man am ehesten an Opfer (ιερά) denken oder allgemein an religiöse Veranstaltungen der Gesamtgemeinde wie Feste, Speisungen, Opfer. Hieran ist weiterhin Teilnahme erlaubt. Das öffentliche religiöse Leben war also auch nach der καταδικία keineswegs lahmgelegt. Wegen der für Olympia bezeugten Seher mit Opferpflichten ist die Frage erlaubt, ob hier mit πόλις notwendigerweise Ledrinoi gemeint ist oder nicht vielmehr Olympia

<sup>39</sup> Zu Hetairien im archaischen Griechenland siehe K.-W. WELWEI, Polisbildung, Hetairos-Gruppen und Hetairien, in: Polis und Arché. Kleine Schriften, 2000, 22–41.

<sup>40</sup> Das Wort ist in der Form μάντιερ belegt I.Olympia 10 [MINON, I.dial. éléennes 14] Z. 5; vgl. MINON, I.dial. éléennes pp. 529–532.

<sup>41</sup> Vgl. K. TRAMPEDACH, Politische Mantik. Die Kommunikation über Götterzeichen und Orakel im klassischen Griechenland, 2015, 164–178.

<sup>42</sup> L. WENIGER, Die Seher von Olympia, ARG 18, 1915, 103.

<sup>43</sup> Beispiele für Krasis des ausgehenden langen Vokals bei MINON, I.dial. éléennes p. 323 (I.Olympia 2 [MINON, I.dial. éléennes 20] Z. 2 μέπιθειάν, Z. 4 μέπιποεόντων, Z. 6 μῆνποι).

(d. h. die Polis Elis) als zentraler Kultort für die umliegenden kleineren Gemeinden. Allerdings spricht die später noch zu behandelnde Inschrift für die zwangsverwaltete Gemeinde Skillous<sup>44</sup> mehrfach von ihr als πόλις (Z. 7. 8. 14), was damit erklärt wird, dass Skillous auch im Prozess der Neuordnung seines Staatswesens durch auswärtige Bevollmächtigte noch immer seine inneren Angelegenheiten zu einem guten Teil selbst verwaltete. Das aber gilt auch für Ledrinoi, wie Z. 7 zeigt.

Damit endet die Aufzeichnung der Verbote, die dem Wortlaut nach für jedermann gelten sollen (μαδένα, Z. 4–5), dem Kontext nach aber nur für diejenigen, die im Ergebnis der κακία benannt worden sind. Für diese zielen sie auf eine deutliche Einschränkung im öffentlichen Leben (wobei fraglich bleibt, ob es sich hierbei um zeitlich – auf die Dauer der Anwesenheit der τρισδικαστῆρες? – befristete Maßnahmen handelt), sind aber weit entfernt von einer ἀτιμία der Betroffenen. Die volle Härte der Strafe kommt nämlich erst bei Nichteinhaltung dieser Sanktionen zum Tragen: Verbannung und Konfiskation.

5–6 αἱ δὲ τις ταύτων ποιῆοι: Als Besonderheit des Elischen ist die verbreitete Verwendung des Optativs anstelle des Konjunktivs in Nebensätzen bekannt (s. hier auch Z. 9. 11).<sup>45</sup> Das den Genetiv ταύτων (= τούτων) bedingende Indefinitpronomen τι fehlt.<sup>46</sup> Beim Strafmaß für die Missachtung der Sanktionen wird unterschieden zwischen dem Anführer (ἀρχηγός<sup>47</sup>) und den Mitläufern (οἱ δὲ λοιποὶ πάντες ὅσοι συνέϊεν).

6 τὸν μὲν ἀρχαγὸν φάρρεν: die angedrohte Strafe ist die Verbannung, ausgedrückt durch das Wort ἔρρειν («gehen» im Sinne von φεύγειν<sup>48</sup>), bei dem die elischen Inschriften das bekannte Schwanken in der Schreibung zwischen ᾶ und ε zeigen.<sup>49</sup> Die

<sup>44</sup> I.Olympia 16 [MINON, I.dial. éléennes 22]; s. unten S. 121 f.; dazu KOERNER, Gesetzestexte p. 130.

<sup>45</sup> MINON, I.dial. éléennes pp. 445–453; THUMB – KIECKERS I § 189, 8. Zur Schreibung des Verbums vgl. I.Olympia 16 [MINON, I.dial. éléennes 22] Z. 18 (um 450/425 v. Chr.) ποιῆοι.

<sup>46</sup> Dies zeigt die parallele Sentenz in I.Olympia Suppl. 8 [MINON, I.dial. éléennes 30] Z. 10: αἱ δὲ τι ταύτων πᾶρ τὸ γράμμα ποιέοι. Zu ταύτων = τούτων (I.Olympia 3 [MINON, I.dial. éléennes 13] Z. 6) vgl. MINON, I.dial. éléennes p. 385 f. und DITTENBERGER, I.Olympia Sp. 9: «es ist eher anzunehmen, dass der Diphthong des Nom./Acc. ταῦτα in den Genetiv eingedrungen ist, wie umgekehrt im Böotischen οὔτα nach οὔτος für ταῦτα gebildet wird».

<sup>47</sup> ἀρχηγός als «Anstifter, Urheber» ist epigraphisch bezeugt, darunter eben aus Achaia in dem Brief des Procos. Q. Fabius Maximus an Dyme aus dem Jahre 144/143 (Syll.<sup>3</sup> 684; RIZAKIS, Achaïe III 5), der Σῶσον μὲν τὸν γεγονότα ἀρχηγὸν [τῶν παραχθέντων (Z. 17–18) zum Tode verurteilen ließ.

<sup>48</sup> I.Olympia 2 [MINON, I.dial. éléennes 20] Z. 2 (φάρρεν); I.Olympia 16 [MINON, I.dial. éléennes 22] Z. 21 (ἔρρον). Zum Terminus s. MINON, I.dial. éléennes pp. 522 f. In dem Amnestiegesetz I.Olympia Suppl. 8 [MINON, I.dial. éléennes 30] Z. 4 steht hierfür φευγέτω, wie auch im «Blutgesetz» Drakons, wo über die unabsichtliche Tötung gehandelt wird (IG I<sup>3</sup> 104 Z. 11; zum Terminus KOERNER, Gesetzestexte pp. 32 f.).

<sup>49</sup> φάρρεν I.Olympia 2 [MINON, I.dial. éléennes 20] Z. 2; φάρην I.Olympia 18 [MINON, I.dial. éléennes 25] Z. 5; dagegen φέρεν I.Olympia 11 [MINON, I.dial. éléennes 12] Z. 6.

Verbannung kann verbunden werden mit Vermögenskonfiskation, wie im vorliegenden Fall.<sup>50</sup>

6–7 τὰ δ' αὐτὸ δαμευτέμεν ποτὸ (= πο(τ) τὸ, πο' τὸ) Διὸς τὸλυμπίο:<sup>51</sup> τὰ αὐτοῦ zur allgemeinen Bezeichnung des Vermögens ist auch I.Olympia 2 [MINON, I.dial. éléennes 20] Z. 1 verwendet (ταὐτὸ = τὰ αὐτοῦ); bestimmter dagegen heißt es I.Olympia Suppl. 8 [MINON, I.dial. éléennes 30] Z. 3 τὰ χρήματα. Dass die Konfiskation zugunsten des Olympischen Zeus erfolgen<sup>52</sup> soll, ist ein Hinweis auf das enge Verhältnis von Ledrinoi zu Olympia, wie es sich auch in der Wahl des Publikationsortes der Inschrift manifestiert.

Als Verbum erscheint statt des verbreiteten δημοσιεύω / δημοσιόω<sup>53</sup> die Nebenform δαμεύω,<sup>54</sup> die so schon in einer Inschrift aus Argos<sup>55</sup> belegt ist. Das Wort ist, wie KOERNER bemerkt, schon völlig Terminus technicus, der auch dann gebraucht wird, wenn das Gut nicht dem δήμος, sondern, wie hier, einer Gottheit zufällt.<sup>56</sup> δαμευτέμεν zeigt falsche Psilose (δημευθήμεν); vgl. auch Z. 10 πάνθας.

7–8 τὰς μεγίστας χώρας ἐν τρεῶς ἄνδρες, τὸ{ς} δὲ λοιπὸν ἐν πέντε ἄνδρες: Aus dem zu konfiszierenden Vermögen wird das Ackerland separiert. Unterschiedliche Behandlung der Vermögensteile ordnet auch das «Urteil von Mantinea» (IPark 8) an, wonach Vermögen einschl. Sklaven (χρήματα) der Göttin gehören soll, die Häuser (οἰκίαι) dagegen zu «verteilen» sind.<sup>57</sup> So wird man auch hier unter das λοιπὸν

<sup>50</sup> In I.Olympia Suppl. 8 [MINON, I.dial. éléennes 30] (nach Mitte 4. Jh. v. Chr.) wird Sorge getragen, dass der Verbannte keine Vermögensteile durch Verwandte verkauft oder nachgeschickt bekommt; gleichzeitig aber sollen dessen Kinder im Besitz ihres Vermögens bleiben.

<sup>51</sup> Nach THUMB – KIECKERS I § 188, 13 wäre eher τ' Ὀλυμπίο zu schreiben. Zur Apokope πο' vgl. MINON, I.dial. éléennes 319 mit den Belegen, darunter πο' τὸν Δία, I.Olympia 11 [MINON, I.dial. éléennes 12] Z. 7; THUMB – KIECKERS I § 189, 3a. Ich neige dazu, unter Verweis auf I.Olympia 3 [MINON, I.dial. éléennes 13] Z. 5: κατὸ γράφος (DITTENBERGER: κα(τ) τὸ; Dial. graec. ex. 410: κα(τ) τὸ; MINON: κα' τὸ) und I.Olympia 7 [MINON, I.dial. éléennes 4] Z. 4: ποτὸν θε<ε>ὸν (DITTENBERGER: πο(τ) τὸν; Dial. graec. ex. 412: πὸ(τ) τὸν) Apokope mit anschließender Haplographie anzunehmen. Vgl. E. SCHWYZER, Griechische Grammatik I<sup>2</sup>, 1953, 265.

<sup>52</sup> Vgl. I.Olympia 16 [MINON, I.dial. éléennes 22] Z. 3–4: es wird die Wahl gelassen zwischen profaner Verwendung der Strafsummen oder Verwendung als Sakralbuße (κα<τ>θυτὸν τοῖ Δι' Ὀλυμπίοι). Die Wendung ποτὶ τοῦ Διὸς begegnet im Zusammenhang mit Verbannung in I.Olympia Suppl. 8 [MINON, I.dial. éléennes 30] Z. 4–5 (φευγέτω ποτὶ τῷ Διὶ τὸλυμπίῳ), was STEWERT übersetzt: «soll im Namen des Zeus Olympios verbannt sein».

<sup>53</sup> Aus Elis belegt I.Olympia Suppl. 8 [MINON, I.dial. éléennes 30] Z. 3 (δαιοσιώμεν, inf.) und Z. 4 δαιοσιόια (= δημοσιόια, opt.).

<sup>54</sup> oder δαμείω; in den Präsensformen lauten die gemeingriechischen Verben auf -εύω im Eilischen auf -είω; s. MINON, I.dial. éléennes pp. 396f.

<sup>55</sup> IG IV 554 [KOERNER, Gesetzestexte 27] Z. 5.

<sup>56</sup> Vgl. K. LATTE, Kleine Schriften zu Religion, Recht, Literatur und Sprache der Griechen und Römer, 1968, 280 Anm. 42; KOERNER, Gesetzestexte p. 82 Anm. 21.

<sup>57</sup> IPark 8 Z. 15–17: τὸν χρημάτων πὲ τοῖς φοικιάται<ς> τὰς θεῶ ἔναι, κα' φοικίας δάσασθαι, «dessen Vermögen samt den Sklaven soll der Göttin gehören, und die Häuser sollen verteilt werden».



die Häuser zählen dürfen, vielleicht auch irgendwelche ὀλίγοι χῶροι (falls man aus μέγισται eine solche Gruppe kleinerer χῶροι herauslesen darf). Bei τὸς δὲ λοιπὸν stimmen Artikel und Adjektiv nicht überein; τοὺς δὲ λοιπού<ς> würde ein Substantiv masc. plur. erfordern, das ggf. dem Vorhergehenden zu entnehmen wäre: ἀγροῦς würde passen, aber die Rede war eben nicht von ἀγροί, sondern von χῶροι. So hat die alternative Korrektur τὸ{ς} δὲ λοιπὸν die größere Wahrscheinlichkeit für sich.

Der Realbesitz geht zur «Verteilung» (das «Urteil von Mantinea» gebraucht hier den Terminus δάσασθαι)<sup>58</sup> an zwei Gremien, ein Dreimänner- und ein Fünfmännerkollegium. Der von δαμευτέμεν abhängigen Präposition ἐν folgt, wie im Elischen üblich, der Akkusativ.<sup>59</sup> Die Bezeichnungen τρεῖς ἄνδρες und πέντε ἄνδρες legen nahe, dass es sich um ad hoc eingesetzte Gremien handelt; die ungerade Zahl sollte ein Patt bei offenbar für notwendig erachteten Abstimmungen verhindern. Die Mitglieder waren, wie Z. 8 zeigt, strafrechtlich verantwortlich für ihr Tun. Über ihre Berufung wird nichts gesagt. Daraus ist wohl zu folgern, dass hierfür nicht die τρισδικαστῆρες zuständig waren, sondern die Gemeinde, was erneut zeigt, dass ihre Selbstverwaltung während der Anwesenheit der Dreirichter zwar beschränkt, aber keineswegs völlig aufgehoben war.

Es ist klar, dass der Realbesitz im Bestand der Gemeinde verbleiben soll. Auf welchem Weg die «Verteilung» erfolgte, wird nicht gesagt. Denkbar sind Verkauf, Versteigerung oder Verlosung.

8 ἀποτεῖσαι ζέκα μῶς φέκαστον: Zwischen den Bestimmungen über die Bestrafung der Anführer (Z. 6–8) und der «Mitläufer» (Z. 8–9) steht asyndetisch der lapidare Satz: es soll «als Strafe zahlen zehn Minen jeder».<sup>60</sup> Auf den ersten Blick sollte sich φέκαστον auf ἀρχαγόν (Z. 6) beziehen; man hätte demnach mit mehreren Anführern gerechnet. Aber nach Vermögenskonfiskation ist eine Strafzahlung mangels Vermögensmasse nicht mehr möglich, und auch der Gedanke einer doppelten Bestrafung durch Konfiskation und Strafgeld ist abzulehnen. THÜR hat hier überzeugend eine «Beamtenstrafe»<sup>61</sup> erkannt – mit der notwendigen Annahme eines Subjektwechsels und trotz des Fehlens einer Disjunktivpartikel (ἢ, «oder, anderenfalls»). Auch die hohe Strafe von zehn Minen spricht für diese Auffassung. Die Strafandrohung muss sich auf die eben genannten Gremien beziehen. Die Strafe ist für jedes Mitglied – unabhängig ob von den Drei- oder den Fünfmännern – gleich und abschreckend hoch: Sie beträgt das Zehnfache der für die Mitläufer im Falle einer Übertretung der Sanktionen

<sup>58</sup> Inf. aor. von δατέομαι, «verteilen». Dazu TAEUBER, IPArk p. 83 Anm. 12.

<sup>59</sup> MINON, I.dial. éléennes p. 387.

<sup>60</sup> Zum «Zetazismus» des Wortes ζέκα = δέκα (so auch I.Olympia 2 [MINON, I.dial. éléennes 20] Z. 3–4: ζέκα μῶας κα ἀποτίνοι φέκαστος) s. MINON, I.dial. éléennes pp. 332–334.

<sup>61</sup> R. KOERNER, Beamtenvergehen und deren Bestrafung nach frühen griechischen Inschriften, Klio 69, 1987, 450–498.

vorgesehenen Strafe.<sup>62</sup> Über die genauen Straftatbestände schweigt sich die Inschrift ebenso aus wie über das Verfahren ihrer Verhängung und Eintreibung. Dies zu regeln war offenbar nicht Sache der Dreirichter, und der Grund hierfür kann nur der sein, dass es weiterhin durch die von der Polis dazu vorgesehenen Institutionen erfolgte.

**8–9** τὸς δὲ λοιπὸς πάντες ὅσοι συννεῖαν ἀποτεῖσαι<sup>63</sup> μνάων φέκαστον ἀργυρῶ: Die Strafe für die «Mitläufer» ist eine Mine.<sup>64</sup> Das Verbum (σύννειμι) steht auch hier wieder in dem im Elischen bevorzugten Optativ, und genau dieselbe Form (3. Pers. plur. praes.) ist in einer Inschrift aus Olympia belegt.<sup>65</sup>

**9–10** τὰς δὲ ζαμίας πάνθας καθυτὰς ἔμεν τῷ Διὸς τόλυνπίο: das Verbaladjektiv καταθυτός («zum Opfern gebraucht» im Sinne von: geweiht sein)<sup>66</sup> ist bisher nur in elischen Inschriften bezeugt, und zwar immer im Zusammenhang mit Strafgeldern.<sup>67</sup>

Die in Z. 5–10 geschilderten Strafen sind nur für den Fall angedroht, dass sich nicht an die Z. 2–5 verfügten Einschränkungen gehalten wird. Nichts wird darüber gesagt, wem die Strafverfolgung obliegt. Der folgende Satz mit der Erwähnung der δικαστῆρες legt nahe, dass auch hierfür die τρισδικαστῆρες verantwortlich waren.

**10–11** ἐπὶ ἔ μολοῖαν τοὶ δικαστῆρες ἔ ἀποφείπιοιαν, μὲ μολῆσαι: Dieser Satz bietet dem Verständnis große Schwierigkeiten. Am Schluss ist mit μὴ μολῆσαι das Verbot des Prozessierens ausgedrückt, und da ein Subjekt fehlt, ein absolutes Klageverbot formuliert. Der juristische Terminus μολεῖν war aus Elis bisher nicht bekannt. Er ist sonst nur auf Kreta bezeugt (μολίω).<sup>68</sup> Im Nebensatz sind die δικαστῆρες – das sind zweifellos die Dreirichter aus Pellene, da von anderen Richtern in der Inschrift nicht die Rede ist – Subjekt der beiden im Optativ stehenden, durch die Alternativpartikel ἢ ... ἢ (entweder ... oder) verbundenen Verben: μολοῖαν und ἀποφείπιοιαν. Letzteres bezeichnet zum einen mündliche Bestätigung, zum anderen Ablehnung durch

<sup>62</sup> Höhe der Sakralstrafen: I.Olympia 3 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 13] Z. 4 (Zahl fehlt); I.Olympia 2 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 20] Z. 3 (ζέκα); I.Olympia 15 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 21] Z. 4 (τρῆς); I.Olympia 16 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 22] Z. 4 (πέντε); I.PArk 25 Z. 9 (πέντε).

<sup>63</sup> ἀποτεῖσαι ist I.Olympia 20 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 23] Z. 6 belegt.

<sup>64</sup> μνάων ist acc. sing.; für den acc. plur. sind die Formen μνάς (wie oben Z. 8), μνάϊς und μνάϊρ bezeugt.

<sup>65</sup> I.Olympia 9 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 10] Z. 4 und 5 (αἱ δέ τι δέοι ..., συννεάν κ' ἀλάλοισι ... αἱ δὲ μὰ συννεάν); vgl. ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes p. 82 Anm. 337. Zu der Endung der 3. Pers. plur. auf -(α)ν und den belegten Formen des opt. praes. (ἐπιθεῖαν) vgl. ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes p. 412.

<sup>66</sup> LSJ Rev. Suppl. p. 169; ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes p. 419 mit abweichender Betonung (κατάθυτος, κάθυτος).

<sup>67</sup> I.Olympia 3 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 13] Z. 4: μνάϊς κ' ἀποτίνο[ι κα]θυταῖς (Zahl fehlt); I.Olympia 2 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 20] Z. 4: ζέκα μνάϊς κα ἀποτίνο φέκαστος ... καθυταῖς τοῖ Ζι'Ὀλυνπίοι; I.Olympia 16 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 22] Z. 12: μνά[ς] κ' ἀποτίνοι τὰς ἀμέρας τοῖ Δι'Ὀλυ[νπίοι].

<sup>68</sup> I.Cret. IV 72 («Stadtrecht» von Gortyn) I Z. 15. 18. 49 usw. (s. KOERNER, Gesetzestexte p. 583). Vgl. jetzt G. GENEVOIS, Le vocabulaire institutionnel crétois d'après les inscriptions, 2017, 238–244.

Widerspruch, und in beiden Bedeutungen ist es in älteren kretischen Rechtstexten<sup>69</sup> belegt, während es im Elischen bislang nicht bezeugt war. *μολοῖαν* hatte ich zu *μολεῖν* gezogen, aber nicht als ‚prozessieren‘ verstanden, sondern in seiner allgemeineren Bedeutung: «einen Prozess führen».<sup>70</sup> Demnach würde es erstens im Ermessen der (Drei)richter stehen, einen Prozess zu führen (nämlich aufgrund einer Klageerhebung), oder aber (dieser Klageerhebung) zu widersprechen und sie abzulehnen und es damit gar nicht zu einem Prozess kommen zu lassen; und zweitens wäre über diese Entscheidung kein Prozess gegen die Richter möglich.

Hiergegen hat *ΜΙΝΟΝ* eingewendet, dass von *μολεῖν* die korrekte Form des Optativs vielmehr *μολέοιαν* wäre (wie Z. 5 *ποιφέοι*, Z. 12 *καζαλέοιτο*) und *μολοῖαν* vielmehr zu *ἔμολον*<sup>71</sup> (\**μολεῖν*) «kommen, gehen» gehört; dass *ἐπι ἦ*, wenn *ἐπί* adverbial im Sinne von «weilers» gebraucht ist, mit *δέ* hätte angeschlossen werden müssen; und dass darüber hinaus I.Olympia 5 [*ΜΙΝΟΝ*, I.dial. *éléennes* 3] Z. 1: *ὁ δέ κα ξένος, ἐπεὶ μ<ό>λοι ἐν τια[ρόν* «der Fremde, wenn er kommt in das Heiligtum», die Korrektur von EΠΙE in *ἐπ<ει>* nahelegt: «Wenn die Richter gekommen sind und ausgesprochen haben (ihr Urteil)», dass dann kein Prozessieren mehr möglich sein soll. Dass das Kommen der Richter eigens erwähnt wird, ist mir nicht ganz einsichtig, da sie doch schon vor Ort sind. Aber vielleicht ist mit *μολεῖν* nur die Tatsache einer öffentlichen Urteilsverkündung ausgedrückt, zu der die Richter an einen bestimmten Ort zusammenkommen. Wie dem auch sei, der eine Texteingriff *ἐπ<ει>* wäre ebenso gut wie der andere *μολ<έ>οιαν*, und beide sind misslich. An der Grundaussage dürfte allerdings kein Zweifel bestehen: Die *δικαστήρες* sind, anders als die regulären Magistrate der Polis, für ihre Rechtsprechung niemandem verantwortlich und künftig hierfür nicht mit einer Klage zu überziehen. Ebensowenig soll künftig Apellation an ein anderes Gericht möglich sein, wie Z. 14–17 ausgeführt wird.

11–13 *αἱ δέ τις τὸ γράφος ταῦτο καζαλέοιτο καὶ ὁποῖα τέχνα καὶ μαχανᾶ εὐρόμενος ... κα[ζ]ικέοντι*: Mit der Indemnität der Sonderrichter geht die Sanktionierung ihrer Urteile einher. Der Konditionalsatz (wieder mit dem Verbum im Optativ)

<sup>69</sup> Belege aus Kreta: I.Cret. I p. 297 n. 1 [KOERNER, Gesetzestexte 100] mit dem Rest einer Vorschrift: *παν]σεφδὶ ἀποφει[π-* – «einstimmig missbilligen»; I.Cret. IV 73 A [KOERNER, Gesetzestexte 145] Z. 5: *αἱ δ' ἀποφείπαντος* (scil. *τὸ γείτονος*) [*διαρῶι*, «wenn er, nachdem (der Nachbar) widersprochen hat, dennoch Wasser ableitet». – Im Sinne von «aussagen, bekräftigen» heißt es I.Cret. IV 72 IX 37–38 [KOERNER, Gesetzestexte 175] *ἔ δέ κ' ἀ]ποφείποντι*, «wenn sie [= die Zeugen] aussagen» («cum autem elocuti sint», GUARDUCCI).

<sup>70</sup> Im «Stadtrecht» von Gortyn heißt es z. B.: *αἱ δέ κ' ἀποθάνει μολιομένας τὰδ δι[κ]ας*, «wenn (der Sklave) stirbt, während der Prozess noch läuft» (I.Cret. IV 72 I 49–51 [KOERNER, Gesetzestexte 163]).

<sup>71</sup> Belege im Elischen: – *τρίτα μολοι* in I.Olympia Suppl. 4 [*ΜΙΝΟΝ*, I.dial. *éléennes* 8] Z. 6 gehört zu *μολεῖν* «kommen»; ebenso I.Olympia 5 [*ΜΙΝΟΝ*, I.dial. *éléennes* 3] Z. 1 *ὁ δέ κα ξένος, ἐπεὶ μ<ό>λοι ἐν τια[ρόν* (Konjekture von BLASS; *ΜΙΝΟΝ*, I.dial. *éléennes* p. 642 falsch unter *μλοῖε* gebucht).

regelt den Fall einer möglichen Beschädigung und Vernichtung (καταδηλῆσθαι, mit Apokope des Präfixes<sup>72</sup> und dorischer Vokalisation: καταλέομαι) des Geschriebenen (τὸ γράφος). Beide Worte begegnen auch sonst in elischen Inschriften in einem gemeinsamen Kontext.<sup>73</sup> Zunächst geht es konkret um die materielle Beschädigung der Tafel oder ihre Vernichtung. Dass γράφος aber nicht nur den Inschriftträger meint, zeigt die Tatsache, dass dieser nochmals eigens bezeichnet wird (Z. 18 als πῖναξ), und dass γράφος in den elischen Inschriften auch im Plural erscheint.<sup>74</sup> Daher ist mit γράφος das gesamte Ergebnis der Rechtsprechung gemeint und καζαλέοιτο hier in übertragenem Sinne. Diese weite Bedeutung von γράφος erklärt auch die Verwendung der bekannten Phrase καὶ ὅποια τέχνη καὶ μαχανᾶι<sup>75</sup> «durch welche List und Tücke auch immer», für die sich in den älteren Gesetzestexten außerhalb von Elis genügend Beispiele finden.<sup>76</sup> Das geht weit über die mögliche Zerstörung der Bronzetafel hinaus und zielt auf ein generelles Umgehungsverbot für die δοκιμία der Dreirichter insgesamt.

Freilich bedarf es aber vor der Verurteilung des Täters seiner Überführung, des εὐρίσκειν. Das Partizip med. muss sich auf denjenigen beziehen, der überführt,<sup>77</sup> und da im Folgenden drei ξένοι genannt sind, ist der Singular εὐρόμενος unpassend und zu verbessern: naheliegender in den Plural εὐρόμενο<ι>, oder nach dem Vorbild von Z. 15 in εὐρομε<ς>. In beiden Fällen ist der Anschluss zu dem folgenden Verbum κα[.]ικέοντι problematisch. In die Lücke habe ich aus Z. 2 (καζικία) die Form κα[ζ]ικέοντι ergänzt, wobei καταδικέω ebensowenig wie καταδικία belegt, aber aus Bildungen wie κατάδικος erschlossen werden könnte. Allerdings finden wir Z. 17 bereits mit κατεδικάζαν den Aorist von καταδικάζω (vgl. auch δικάζοιτο, δικάζοι, Z. 14–15), und ein Nebeneinander von καταδικέω und καταδικάζω wäre zumindest merkwürdig.

<sup>72</sup> Wie καζικία, καθυτάς; Belege bei MINON, I.dial. éléennes p. 319.

<sup>73</sup> Vgl. I.Olympia 16 [MINON, I.dial. éléennes 22] Z. 19: αὶ δέ τις μανῦοι ἄλλον τινὰ ὅς τὸ γράφος τόδε καζαλέμενον «wenn aber einer anzeigt einen anderen, dass er die Schrift beschädigt habe»; I.Olympia 9 [MINON, I.dial. éléennes 10] Z. 9: αὶ δέ τῖρ τὰ γράφεια: ταῖ καζαλέοιτο, «wenn aber einer die Schriften hier beschädigen sollte»; I.Olympia Suppl. 8 [MINON, I.dial. éléennes 30] Z. 12: αὶ δέ τῖρ ἀδεαλτώηαι τὰ στάλαν (von einer unbelegten Form \*ἀδεαλτώω = ἀδηλώω); vgl. MINON, I.dial. éléennes p. 517.

<sup>74</sup> Singular: I.Olympia 3 [MINON, I.dial. éléennes 13] Z. 5; I.Olympia 7 [MINON, I.dial. éléennes 4] Z. 2 (zu dieser Stelle hatte schon KOERNER, Gesetzestexte p. 122 bemerkt: «Unter τὸ γράφος ist hier nicht die einzelne Vorschrift zu verstehen, sondern der Begriff umfasste das gesamte Recht des Gemeinwesens»); Plural: I.Olympia 3 [MINON, I.dial. éléennes 13] Z. 6; I.Olympia 7 [MINON, I.dial. éléennes 4] Z. 3; I.Olympia 9 [MINON, I.dial. éléennes 10] Z. 7.

<sup>75</sup> Da Verbum und Particium coniunctum καζαλέοιτο und εὐρόμενος einer Kopula mit καὶ nicht bedürfen, liegt es näher, καὶ ... καὶ, «sowohl mit List als auch mit Tücke» zu verstehen (belegt allerdings nur in negativo: μήτε τέχνηι μήτε μηχανῆι).

<sup>76</sup> KOERNER, Gesetzestexte 46 A Z. 9; 49 Z. 12. 38; 78 A Z. 8.

<sup>77</sup> Dies etwa im Unterschied zu IG V 1, 1390 Z. 51: ἄν τι εὐρίσκωνται ἀδικοῦντες.

Unbestritten bleibt, dass beides, die Verurteilung und die Überführung, den im Folgenden genannten drei ξένοι obliegt. Dass dem so ist, belegt explizit die Form εὔρομες (Z. 15), also die 1. Pers. plur. «wir überführen»; hier haben sich die Dreirichter klar selbst als diejenigen bezeichnet, die die Untersuchung durchführen.

13 τοὶ ξένοι Τιμαῖος, Πίθακος, Δεξικλῆς:<sup>78</sup> Es kann kein Zweifel sein, dass die Dreirichter aus Pellene nicht nur für die δοκιμία verantwortlich sind, sondern auch ihre Umsetzung überwachen. Wenn dies zutrifft, so sind einerseits Timaios, Pithakos und Dextikles die Namen der Dreirichter;<sup>79</sup> andererseits sind sie als ξένοι bezeichnet, was sie ja auch für die Ledriner sind: fremde «Richter».<sup>80</sup>

13–14 ἐν τοῖ μεγίστοι ἔχουσι τὸν ταύτε<sup>81</sup> ἔγραπτόν: die Wendung begegnet mit einer orthographischen Variante (μεγίσστοι) unmittelbar darauf noch ein weiteres Mal (Z. 15–16) und ist auch aus anderen elischen Inschriften bekannt: I.Olympia 16 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 22] Z. 18–19: bei Zuwiderhandlung gegen die Rhetra ἐν τοῖ μεγίστοι ἐνέχοι|[τὸ κα ἐπιάρου<sup>82</sup> («soll er in dem schwersten Fluch gehalten sein», scil. ihm verfallen sein); und I.Olympia 9 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 10] Z. 9–10: ἐν τεπιάρου κ' ἐνέχοιτο τοῖ ἄταυτ' ἔγραμμένοι. Die Parallelen legen nahe, dass auch im neuen Text μεγίστοι (scil. ἐπιάρου) verstanden werden muss. Die Partizipform ἔγραπτόν ist allerdings erklärungsbedürftig.<sup>83</sup>

14–15 αἱ δὲ τις τὸν Κιλικικὸν δικάζοιτο: wieder ein Konditionalsatz im Optativ. Die Rede ist vom «sich Recht sprechen lassen», vom Prozessieren (med. δικάζεσθαι). Von τις abhängig ist der Genetiv τὸν Κιλικικόν,<sup>84</sup> die größte Überraschung und das größte Problem der Inschrift. Schwierigkeiten bereitet allerdings nicht die Form des Nomens. In einem grundlegenden Aufsatz über «Ethnika und Verwandtes»<sup>85</sup> hatte W. DITTENBERGER vor dem Hintergrund der regulären Bildung der Ktetika («Gebietsadjektive») mit -ικός solche Fälle abgehoben, bei denen es aus einem «rein lautlichen Grund» zu einer solchen Bildung nicht gekommen sei und folglich das Ethnikon auf -ιος «das Gesamtgebiet des Ktetikons erobert» habe, und nennt als ein Beispiel \*Κιλικικός, wo «offenbar ein -ικικός dem Gefühl der Hellenen unerträglich schien». Die neue Inschrift zeigt nun diese von DITTENBERGER vergeblich in den Handschrif-

<sup>78</sup> Die Namen sind gut bezeugt (nach LGPN Δεξικλῆς 17-mal, darunter auch in Achaia: IG V 2, 293 Z. 4 aus dem Jahr 193 v. Chr.; Πίθακος 15-mal, Τιμαῖος 84-mal).

<sup>79</sup> Keiner von diesen Namen ist signifikant für Achaia oder dort besonders verbreitet.

<sup>80</sup> Dagegen ist der kretische «Fremdenrichter» (ξένιος κόσμος) ein Amtsträger der Polis.

<sup>81</sup> Das Adverb ταύτε («hier») auch I.Olympia 16 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 22] Z. 15.

<sup>82</sup> ἐπιάρου = ἐπιέρωι. Vgl. ebd. Z. 15 ἐν τοῖ ταύτε γεγραμμένοι τεπιάρου κ' ἄ πόλις [ἐνέχοιτο. KOERNER, Gesetzestexte p. 135 stellt sich die Frage, «ob in Elis Verfluchungen verschiedener Stärke üblich waren».

<sup>83</sup> Aus ἔγραπτόν? Ein Schreiberfehler scheidet aus, da dieselbe Form Z. 16 wiederkehrt.

<sup>84</sup> Ganz unwahrscheinlich ist ein acc. sing. (τὸν Κιλικικόν) als Objekt zu δικάζοιτο.

<sup>85</sup> Postum erschienen Hermes 43, 1907, 1–34. 161–234, bes. 168. 193f. Ausnahme bildet nur Φοινικικός.

ten gesuchte, aber durchaus regelgerecht gebildete Form, mit der, wie bereits bemerkt, Z. 4 ἐταιρικὸς zu vergleichen ist.

Was aber sind «Die Kilikischen» im spätarchaisch-frühklassischen Elis? Wir wissen es nicht. Auszuschließen sind definitiv die seit Homer bezeugten Kilikier (Il. VI 415), selbst wenn man eine kilikische Exilgemeinde oder eine Söldnersiedlung in der Westpeloponnes für möglich halten würde, da diese mit dem Ethnikon Κίλικες hätten bezeichnet werden müssen. Unstrittig ist dagegen, dass die Tätigkeit der τρισδικαστῆρες mit *inneren* Konflikten in der Polis zu tun hat (auch wenn der Terminus στάσις<sup>86</sup> nicht fällt) und dass «die Kilikischen» hierin eine Rolle spielen, die ihnen eine Sonderbehandlung durch die Richter einbringt. Egal ob man sie als eine ad hoc gebildete Gruppierung oder als eine schon länger existierende, mehr oder minder fest strukturierte Vereinigung (Verein, Club, Hetairie, Partei) ansieht, sie bilden offenbar die in der Auseinandersetzung unterlegene Seite. Der Name kann ebensogut von ihnen selbst ausgesucht wie von der anderen Seite ihnen verpasst worden sein. Provokation bzw. Schmähung wäre es in der Tat, wenn man den üblen Ruf der Kilikier als räuberisch und grausam bedenkt, wenn man sich an das sarkastische Sprichwort «Gutes wie von den Kilikiern»<sup>87</sup> erinnert oder an die τρία κάππα κάκιστα.<sup>88</sup> Dass sich Vereine mitunter selbst mit durchaus provokanten Namen versahen, ist bekannt.<sup>89</sup>

Wen man als «Die Kilikischen» auch versteht, soviel ist klar, dass die Inschrift eine Verurteilung aller oder einzelner Mitglieder voraussetzt, weil damit gerechnet wird, dass sich der Betreffende dagegen wehrt, und zwar, wie aus dem Folgenden hervorgeht, durch Appellation an andere Richter.

<sup>86</sup> Vgl. H.-J. GEHRKE, *Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jhs. v. Chr.*, 1985, 52–57 (Elis) und 328–339 (Hetairien).

<sup>87</sup> Das geht zurück auf die Geschichte eines Verrats, den ein gewisser Καλλικῶν (so LGPN V B, p. 234) begangen hat, als er die Stadt Milet an die Anführer des Großkönigs verriet und, von den misstrauischen Mitbürgern nach seinem Tun befragt, stets mit πάντα ἀγαθὰ antwortete; daher wurde ἀγαθὰ Καλλικῶν zum Ausdruck für vermeintliche Wohltaten. Die Überlieferung (Kallimachos, Fr. 607 ed. PFEIFFER; schol. Aristoph. pax 363; Corp. paroem. graec. II 242 ed. LEUTSCH) machte aus ἀγαθὰ Καλλικῶν («Gutes, wie von Kallikon») die ἀγαθὰ Κιλίκων; vgl. auch Hesych κ 2688 ed. LATTE s.v. Κιλίκων· προδότης οὕτως ἐπωνομάζετο, Ἀχαιοὺς μὲν τοῦνομα, Κιλίκων δὲ ἐπικαλούμενος, ὃς Μίλητον προέδωκε τοῖς βασιλέως στρατηγοῖς.

<sup>88</sup> Suid. κ 324 ed. ADLER: κάππα διπλοῦν· ἀντὶ τοῦ κακά. τρία κάππα κάκιστα· Καππαδοκία, Κρήτη καὶ Κιλικία.

<sup>89</sup> Lysias bezichtigt in seiner Anklage den attischen Dichter und Politiker Kinesias (PA 8438) der schlimmsten moralischen Vergehen und berichtet von Zechgelagen an verbotenen Tagen mit seinen Freunden, die sich ἀντὶ δὲ νομηνιαστῶν κακοδαμονιστὰς σφίσιν αὐτοῖς τοῦνομα θέμενοι, πρέπον μὲν ταῖς αὐτῶν τύχαις, «statt «Neumondsbrüder» (nach den Versammlungen am Monatsersten) den Namen «Satansbrüder» gegeben haben, sehr passend zu ihrem Tun» (Lysias Fr. 53 ed. THALHEIM = 195 ed. CAREY, bei Athen. XII 551). Vgl. auch Demosth. LIV 14 über Jugendliche aus vornehmen Häusern, οἱ παίζοντες οἱ ἄνθρωποι νέοι σφίσιν αὐτοῖς ἐπωνυμίας πεποιήνται, καὶ καλοῦσι τοὺς μὲν ἰθυφάλλους, τοὺς δ' αὐτοληκῦθους («Bettelknaben», die sich ihr Öl für den Sport selbst mitbringen müssen, weil sie keine Sklaven haben).

15–17 αἱ δὲ δικάζοι καὶ δι' ὃ ἔοῖον λόγον εὐρομεν ... αἱ δὲ ξένος, αἱ δὲ φασστός: Asyndetisch folgt ein weiterer Konditionalsatz: «wenn aber Recht spricht» – wer? Nicht der Kilikikos, der ja sich Recht sprechen lassen will und daher prozessiert (δικάζεται, Z. 14–15),<sup>90</sup> sondern, wie THÜR erkannt hat, eine Person, die ein ξένος oder ἀστός sein kann<sup>91</sup> und die davon unabhängig dem größten (Fluch) verfällt, wenn sie als Richter fungiert. Die angedrohte Strafe ist in ähnlicher Weise formuliert wie Z. 12–14, und die ausführlichere Fassung dort erlaubt den Schluss, dass die Strafe von eben denselben τρισδικαστῆρες zu verhängen ist. Z. 14–17 bilden eine Rechtskraftklausel.

In diesem Licht erhält die Tatsache, dass im Unterschied zu Z. 12 vor den identischen Worten ἐν τῷ μεγίστῳ ἔχουσι τὸν ταύτε ἐγραπένον das Verb εὐρίσκειν in der 1. Person plur. aor. (εὐρομεν = εὐρομεν) erscheint, ihre rechte Bedeutung. Ich halte es für gut möglich, dass dies ein «Zitat» aus der δοκιμία ist, in der die τρισδικαστῆρες von sich selbst in der 1. Person plur. sprechen («wir haben gefunden»). Tatsächlich ist es der deutlichste Weg,<sup>92</sup> um auszudrücken, dass die Verurteilung aufgrund eigener Erkenntnis geschieht. Der zu Verurteilende ist der widerrechtliche Richter<sup>93</sup>, und die Erkenntnis der Dreirichter (die auf διὰ folgenden Worte lassen sich entweder als Genetiv oder als Akkusativ deuten: δι' οὗ ἢ οἴων λόγων oder δι' ὃ ἢ οἴον λόγον) berücksichtigt Worte und Taten des «falschen Kollegen» gleichermaßen. Die Anordnung setzt implizit voraus, dass der Kilikikos von den Dreirichtern bereits verurteilt worden ist.<sup>94</sup>

Der Sinn dieser Verfügung ist klar: Die einmal ausgesprochene Verurteilung durch die τρισδικαστῆρες soll Bestand haben. Jedes weitere Urteil über eine von ihnen bereits entschiedene Sache zieht nach sich die wiederum von ihnen zu verhängende Höchststrafe für den anderen Richter, der das abweichende Urteil spricht. Interessant ist nun, dass die τρισδικαστῆρες hierbei zunächst an einen ξένος denken und erst

<sup>90</sup> Das ist der entscheidende Unterschied zu der bereits erwähnten Inschrift IG IV 554 [KÖRNER, Gesetzestexte 27], wohl Argos, um 575–550 v. Chr., in der eine Überprüfung (εὐθύνη) der mit dem vorliegenden Beschluss befassten Magistrate durch eine andere Amtsperson (τέλος ἔχων) ausgeschlossen werden soll, ἔ δικάσ[ζο]ι ἔ δικάζοιτο, ob diese «einen Prozess durchführt oder anstrengt»; hierfür droht Verbannung und Konfiskation. Sowohl die richterliche Tätigkeit als auch die gerichtliche Behandlung würden hier in einer Hand liegen, während die Inschrift aus Olympia für beides unterschiedliche Personen ins Auge fasst: die Kilikikoi einerseits für das δικάζεσθαι, Einheimische und Fremde andererseits für das δικάζειν.

<sup>91</sup> Auch dies spricht gegen die Annahme, dass der Kilikikos Subjekt zu δικάζοι wäre, da es sich bei diesen nur um Bürger handeln kann.

<sup>92</sup> Mit einer Konjektur (εὐρόμε<νο>) könnte man freilich die Formeln Z. 12–13 und Z. 15–16 in Parallele bringen und die Annahme eines «Zitates» umgehen, wobei allerdings εὐρόμενος (Z. 12) als masc. sing. selbst beanstandet werden muss. Dies würde auch für εὐρόμε<νο> Z. 15 zutreffen, da es sich grammatikalisch nur auf das Subjekt von δικάζοι beziehen könnte, wo es nicht hingehört.

<sup>93</sup> Ich hatte zunächst erwogen, εὐρομεν auf den prozessierenden Kilikikos zu beziehen, und als eine Einschränkung dahingehend verstanden, dass nur der Fall des in Wort und Tat bereits überführten Kilikikos ins Auge gefasst ist. Das gibt aber die Wortstellung nicht her.

<sup>94</sup> Das ist sachlich evident und wird durch Z. 17 κατεδίκαξαν bestätigt.

in zweiter Linie an einen Bürger (ἄστος).<sup>95</sup> Da sie selbst Z. 13 als ξένοι genannt sind, wird hier nichts weniger ausgeschlossen als ein Hinzuziehen weiterer ‹fremder Richter› von der Art, wie sie selbst es sind. Es ist ja sehr naheliegend, dass die unterlegene Partei an einen anderen Richter zu appellieren oder gar einen anderen Gerichtshof einzusetzen wünschte. Schwer zu begreifen ist allerdings, wie die τρισδικαστῆρες in einem solchen Fall die Bestrafung der ξένοι-Richter hätten durchsetzen können – es sei denn, dass die oben zu Z. 13–14 geäußerte Vermutung zutrifft, das μέγιστον in der Formel ἐν τῷ μεγίστῳ müsse gemäß den Parallelstellen ein Fluch (ἐφίερον) gewesen sein. Eine feierliche Verfluchung in der vorgeschriebenen Form wäre in Ledrinoi – ggf. unter Aufsicht der τρισδικαστῆρες – jederzeit zu inszenieren gewesen und hätte wohl auch in Olympia ihre sakrale Wirkung entfaltet.

17–18 τὰ δὲ κατεδίκαζαν τοὶ Πελλανῆς τοῖς Λεδρίνοις, ἐπ[ί]ν[ο]μα καὶ τέλεια ἔμην: Gegen die zunächst naheliegende Interpretation als Demonstrativum τάδε spricht, dass kein Urteilsspruch im Wortlaut folgt. Wegen τέλεια muss τὰ vielmehr anaphorisch verstanden werden und in der Funktion eines Relativpronomens:<sup>96</sup> ἃ κατεδίκαζαν<sup>97</sup> «was sie als Verurteilung gefällt haben», soll gültig sein.

Während τέλεια<sup>98</sup> in diesem Zusammenhang gut bezeugt ist, gilt dies für ἐπίνομα keineswegs. Die Lesung ist trotz Einrollung des Bronzerandes und Beschädigung durch das Nagelloch rechts unten (Abb. 4) sicher.<sup>99</sup> Inschriften von Delphi und Korkyra bezeichnen als ἐπίνομοι die gesetzlichen Erben (κληρονόμοι),<sup>100</sup> was hier nicht passt. Bei Appian, b. c. 3, 94 wird ἐπίνομος im Sinne von ἔννομος gebraucht (auch dieses weitaus seltener als νόμιμος),<sup>101</sup> und diesen Sinn muss es auch hier haben. Der Hinweis auf die Gesetzmäßigkeit der Verordnungen verwundert dann nicht, wenn man annimmt,

<sup>95</sup> Das Wort ist bisher in Inschriften aus Olympia nicht belegt (in I.Olympia 38 Z. 22 vermutungsweise ergänzt: τῶν ἀστ[ῶ]ν). ξένοι und ἀστοί werden in zwei älteren Rechtsinschriften gemeinsam genannt: IG I<sup>3</sup> 138 [KOERNER, Gesetzestexte 14] in einem militärischen Kontext, wo es um Sakralabgaben vom Sold u. a. der Bogenschützen geht (τοξόται ἀστοί καὶ ξένοι), und SEG 18, 347 [KOERNER, Gesetzestexte 66], wo ein Reinigungseid in einer bestimmten Sache ausgeschlossen wird, für [Bürger] und für Fremde.

<sup>96</sup> Zu dieser für das Elische typischen Verwendung s. MINON, I.dial. éléennes pp. 418. 424.

<sup>97</sup> Der Aorist der Verben auf -ζω (-δδω) geht, wie im Dorischen generell, auf -ξα; [ἀ]πεδίκαξαν I.Olympia Suppl. 5 [MINON, I.dial. éléennes 15] Z. 7.

<sup>98</sup> Zu τέλεια vgl. I.Olympia 7 [MINON, I.dial. éléennes 4] Z. 2: αἱ δὲ τις πὰρ τὸ γράφος δικάδοι, ἀτελεῖς κ' εἶε ἃ δίκαι, ἃ δὲ κα φράτρα ἃ δαμοσία τελεῖα εἶε δικάδοσα, «wenn jemand gegen die Schrift [= die Gesetze] urteilt, soll ungültig sein das Urteil, der Beschluss des Urteil-fällenden Volkes aber soll gültig sein».

<sup>99</sup> Die Lesung ist dadurch gesichert, dass S. PRIGNITZ bei der Revision der Tafel im Juni 2019 auf dem eingebogenen Rand als zweiten Buchstaben Γ sicherstellen konnte; vom M am Anfang Z. 18 ist der rechte Teil (Λ) deutlich.

<sup>100</sup> z. B. IG IX 1<sup>2</sup> 609 Z. 6; dort Z. 3 auch der Terminus ἐπινομία, «Erbberechtigung»; dazu KOERNER, Gesetzestexte p. 159.

<sup>101</sup> Vgl. E. LAROCHE, Histoire de la racine \*NEM- en grec ancien, 1949, 201–204 (Hinweis von S. MINON).



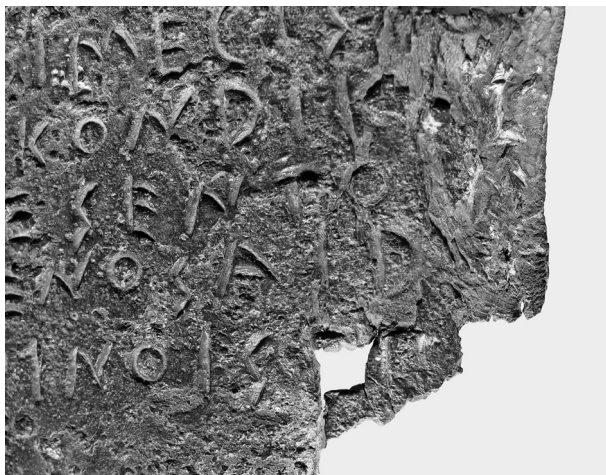


Abb. 4: Bronzetafel aus Olympia, rechte untere Ecke (Z. 13–17).

dass die beiden Schlussätze nicht von den Dreirichtern stammen.<sup>102</sup> Tatsächlich wäre seitens der Dreirichter eine neuerliche Betonung der Gültigkeit ihrer Beschlüsse, also eine Art zweiter Rechtskraftklausel, überflüssig. Ebenso wäre, wie schon in Z. 1, so auch hier, die Selbstbezeichnung als Πελλανεῖς unangebracht. Der Vermerk stammt vielmehr von der hinter dem ganzen Verfahren stehenden Kraft, von Elis. Das erklärt die Verwendung von δέ, das begründet den angeordneten Publikationsort (Olympia) und das macht es verständlich, wieso wir erst hier überhaupt den Namen der Stadt erfahren, für die die Richter aus Pellene tätig waren: Ledrinoi. Elis erklärt die Urteile der Dreirichter nicht nur als gültig (τέλεια), sondern als gesetzkonform (ἐπίνομα), als in Übereinstimmung mit der eigenen Gesetzgebung.<sup>103</sup> Ihre Gültigkeit wird so auch durch die νόμοι von Elis garantiert.

Da Z. 1 von einer δοκιμία der Dreirichter die Rede war, verwundert in der Zusammenfassung Z. 17 die Verwendung des Verbums καταδικάζειν. Denn Z. 2–9 sind die Bestrafungen nur angedroht und wären bei korrektem Verhalten auch nicht zur Anwendung gekommen; auch Z. 11–15 sind sie nur angedroht. Andererseits ist unstrittig, dass das ganze Verfahren als καταδικία bezeichnet wurde (Z. 2) und dass es Verurteilungen gegeben hat. So könnte mit τὰ δὲ καταδικαῖαν auf weitere Dokumente verwiesen sein, die die δοκιμία flankiert haben, etwa die konkreten Urteile oder eine

<sup>102</sup> Auch THÜR nimmt an, dass mit Z. 17 die δοκιμία zu Ende ist.

<sup>103</sup> Als Beispiel aus viel späterer Zeit (243 v. Chr.) sei erwähnt, dass die Asylurkunde der Stadt Aigeai für Kos festlegt, dass die Festgesandten aus Kos dasselbe Reisegeld erhalten sollen wie die aus Nemea und dass diese Ausgabe θέσμιον sein solle (vgl. D. BOSNAKIS – K. HALLOF, Alte und neue Inschriften aus Kos VI, Chiron 50, 2020, 301).

Liste mit den Namen der Verurteilten. Im Unterschied zu IPark 8<sup>104</sup> wäre eine solche aber, wenn überhaupt, getrennt von der vorliegenden δοκιμία publiziert worden.

18 ὁ δὲ πίναξ <ἐ>α ἱαρὸς τῷ Διός; in ΓΙ'Α+ΑΙΑΡΟΣ steckt ein Fehler; entweder ist <ἐ>α zu konjizieren, oder das Α zu athetieren. In den Publikationsvermerken ist das Verbum nicht unbedingt erforderlich.<sup>105</sup> Der Satz ordnet die Weihung der Tafel nach Olympia an, wo sie ja auch gefunden wurde.<sup>106</sup>

Eine außerordentliche Situation nötigte nach Mitte des 5. Jh. v. Chr. auch die Bürger der elischen Stadt Skillous, 20 Stadien (3,5km) südlich von Olympia, zwei Ordner (τῶ καταστάτῳ) als Damiourgen mit Sondervollmachten gewähren zu lassen, die die staatliche Ordnung wiederherstellen sollten (κατάστασις). Die Inschrift mit den Instruktionen für die beiden ist in Olympia gefunden worden.<sup>107</sup> Obwohl Skillous sich darin selbst mehrfach als πόλις bezeichnet und eine gewisse eigene Gerichtsbarkeit noch ausübt, wird hier durch Nikarchidas und Pleistainos massiv in die innere Ordnung eingegriffen. Fraglich ist, wer sie hiermit beauftragt hat und ob es sich bei ihnen um Fremde handelt.<sup>108</sup> Während in diesem Punkt die Verhältnisse nicht so klar liegen wie im Falle der Dreirichter aus Pellene in Ledrinoi, sind die Einzelbestimmungen sehr wohl vergleichbar. Gleich die erste zielt darauf ab, den beiden Ordnern in Skillous volle Autorität zu verschaffen. Verweigerte ihnen ein Skillountier den Gehorsam, konnten sie gegen ihn vorgehen; hierzu mussten sie allerdings Klage erheben, was auch in dieser Ausnahmesituation die Existenz von funktionierenden Gerichten in Skillous voraussetzt.<sup>109</sup> Allerdings haben im Unterschied zu den τρισδικαστῆρες die beiden Ordner in Skillous keinen unbeschränkten Spielraum und keine vollständige Indemnität: «der Rhetra entgegen soll keiner von beiden etwas] tun; wenn aber

<sup>104</sup> IPark 8 nennt am Anfang (Z. 1–13) die Namen derer, die «verurteilt sind zugunsten der Alea» ([Ῥῶ]φλέασι [= att. ὠφλήκασι] οἶδε ἰν Ἀλέαν); dann folgt das Dossier der den Prozess betreffenden Urkunden.

<sup>105</sup> I.Olympia Suppl. 5A [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 16] Z. 4: ὁ δὲ πίναξ ἄγαλμα τῷ Διός; I.Olympia 2 [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 20] Z. 9: ὁ [πί]ναξ ἱαρὸς Ὀλυμπία. – Zum Optativ ἔα (vs. εἶε) s. ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes p. 404.

<sup>106</sup> Zu den zwei eben genannten Belegen kommt noch I.Olympia Suppl. 5A [ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 16] Z. 1 mit der lapidaren Feststellung: ἄγαλμα Διός. Vgl. ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes p. 149.

<sup>107</sup> I.Olympia 16 (SCHWYZER, DGE 418; ΜΙΝΟΝ, I.dial. éléennes 22; KOERNER, Gesetzestexte 44: «Neuordnung des Staates»).

<sup>108</sup> Ibid. Z. 17 ὃς ἐπιεῖτραπον τοῖρ Μαντινέσι «wie sie es den Mantineern einräumten» wird von DITTENBERGER dahin gedeutet, dass Mantinea als Fürsprecher der Skillountier bei den Auftraggebern der Damiourgie auftrat. BLASS und KAHRSTEDT halten sogar die beiden Damiourgen für Mantineer (vgl. KOERNER, Gesetzestexte p. 130 Anm. 12). Die neue Inschrift dürfte diese Annahme stärken.

<sup>109</sup> Ibid. Z. 2–3 αἴ τις τὸν Σκιλλοντίον ἀπειθέοι, κατιστα<ί>ε <κ'> ἂ δαμιουργία ἐστά[σιος δίκαν, «wenn einer der Skillountier] nicht Gehorsam leistet, soll ihn die Damiourgie (vor Gericht) stellen [unter Anklage auf Abfall]; es folgen Bußen für Fristversäumnisse (Z. 3–5) und Festlegungen für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Strafschuldners.

einer etwas tut, soll er verfallen dem schwersten [Fluch]». <sup>110</sup> Beiden Inschriften wiederum gemeinsam ist die Androhung des schwersten (Fluches) für Verletzungen «der Schrift» (γράφος).

Die Übereinstimmungen sind in der Tat auffällig, und vielleicht ist auch das historische Szenarium vergleichbar. Beidesmal greift die Polis Elis in die inneren Angelegenheiten einer in ihrer Einflussphäre befindlichen kleineren Gemeinde ein, beidesmal aber nicht direkt, sondern indem sie sich hierzu der Mitwirkung von auswärtigen Gremien bedient: im Falle von Ledrinoi werden Dreirichter aus dem 90km entfernten Pellene, im Falle von Skillous zwei «Damiourgen» aus dem 65km entfernten Mantinea geholt. Ein faires Schiedsverfahren, wie es für die später im Hellenismus weiterentwickelte Institution der «fremden Richter» bestimmend ist, ist es wohl nicht gewesen; immerhin aber ein bemerkenswerter, auf die überregionale Akzeptanz des Heiligtums gestützter Versuch der Konfliktbewältigung.

*Inscriptiones Graecae*  
*Berlin-Brandenburgische*  
*Akademie der Wissenschaften*  
*Unter den Linden 8*  
*10117 Berlin*  
*hallof@bbaw.de*

#### *Abbildungsnachweise*

Abb. 1. 3. 4: S. PRIGNITZ

Abb. 2: K. HALLOF (Umzeichnung)

---

<sup>110</sup> Ibid. Z. 17–19: τὰρ δὲ | [γράφρας ἐναντία μεδέτερος αὐτῶν κα ποι]φέοι· αἱ δὲ ποιέοι, ἐν τοῖ μεγίστοι ἐνέχοι|[τό κα ἐπιάροι.

Der CHIRON wird jahrgangsweise und in Leinen gebunden ausgeliefert.  
Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen entgegen.

*Verlag: Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston*

*Externes Fachlektorat: Eva Hagen*

*Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza*

*Anschrift der Redaktion: Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des  
Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73b, 80799 MÜNCHEN, DEUTSCHLAND  
redaktion.chiron@dainst.de*